
2008**Ausgegeben zu Bonn am 18. März 2008****Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 2008	Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts FNA: neu: 2121-6-27; 312-2, 450-2, 2121-6-26, 2121-6-26-2 GESTA: G051	306
13. 3. 2008	Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft FNA: 400-2, 211-1, 211-9, 26-12, 310-4, 400-1 GESTA: C075	313
17. 3. 2008	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes FNA: 111-1 GESTA: B059	316
4. 3. 2008	Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (Milchquotenverordnung – MilchQuotV) FNA: neu: 7847-11-5-13; 7847-11-5-12	359
6. 3. 2008	Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV) FNA: neu: 7833-3-17	376
10. 3. 2008	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk (Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung – FPM-MstrV) FNA: neu: 7110-3-175; 7110-3-58	378
10. 3. 2008	Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 ... FNA: neu: 7847-11-4-108	382
11. 3. 2008	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1	383
12. 3. 2008	Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	385

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	389
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	390

Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts

Vom 11. März 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Grundstoff: ein erfasster Stoff im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. EU Nr. L 47 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. EU 2005 Nr. L 22 S. 1, 2006 Nr. L 61 S. 23) in ihrer jeweils geltenden Fassung;
2. Gemeinschaft: die Europäischen Gemeinschaften;
3. Drittstaat: ein Staat außerhalb der Gemeinschaft;
4. Einfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder in einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;
5. Ausfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;
6. Vermittlungsgeschäft: jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Grundstoffen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 111/2005;
7. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Grundstoffen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 273/2004;
8. Herstellen: das Gewinnen, Synthetisieren, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten und Umwandeln von Grundstoffen;

9. Wirtschaftsbeteiligter: eine in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder in Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichnete natürliche oder juristische Person.

§ 2

Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 111/2005 und Nr. 1277/2005

Soweit die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. EU Nr. L 202 S. 7) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Zollgebiet der Gemeinschaft Bezug nehmen, sind sie auch auf den nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, einen Grundstoff, der zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden soll, zu besitzen, herzustellen, mit ihm Handel zu treiben, ihn, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durch den oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu befördern, zu veräußern, abzugeben oder in sonstiger Weise einem anderen die Möglichkeit zu eröffnen, die tatsächliche Verfügung über ihn zu erlangen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.

§ 4

Allgemeine Vorkehrungen gegen Abzweigung

(1) Wirtschaftsbeteiligte sind verpflichtet, im Rahmen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zu treffen, um eine Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern.

(2) Meldungen nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6 zu richten. Mündliche Meldungen sind innerhalb von drei Tagen schriftlich zu wiederholen. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur verwendet werden, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20, die Abzweigung von Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden können, die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln und die mit den zuvor genannten Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straf-

taten, Straftaten nach § 95 des Arzneimittelgesetzes und den §§ 324, 324a, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuchs sowie die in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu verhindern und zu verfolgen.

(3) Wer nach Absatz 2 Satz 1 Tatsachen mitteilt, die auf eine Straftat nach § 19 schließen lassen, kann wegen dieser Mitteilung nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Mitteilung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erstattet worden.

Abschnitt 2

Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Behörden

§ 5

Zuständige Behörden

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zuständige Behörde

1. nach Artikel 3 (Mitteilung des verantwortlichen Beauftragten, Erlaubnis, Registrierung, Gebührenerhebung) und Artikel 8 Abs. 2 (Auskunft über Vorgänge mit erfassten Stoffen) der Verordnung (EG) Nr. 273/2004,
2. nach Artikel 6 (Erlaubnis), Artikel 7 Abs. 1 (Registrierung), Artikel 9 Abs. 2 (Auskunft über Ausfuhr-, Einfuhr- und Vermittlungstätigkeiten), Artikel 11 (Vorausfuhrunterrichtung), Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 und den Artikeln 15 bis 19 (Ausfuhrgenehmigung), den Artikeln 20, 21 Abs. 2 und den Artikeln 23 bis 25 (Einfuhrgenehmigung) und Artikel 26 Abs. 5 (Gebührenerhebung) der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und
3. nach Artikel 3 (Mitteilung des verantwortlichen Beauftragten), den Artikeln 5, 7 und 8 bis 11 (Erlaubnis), den Artikeln 17 bis 19 (Auskünfte und Meldungen), Artikel 21 (Vorausfuhrunterrichtung), den Artikeln 23, 25, 26 Abs. 2 und Artikel 27 Abs. 1 und 3 (Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigung) und Artikel 31 (Widerruf offener Einzelausfuhrgenehmigungen) der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005.

(2) Zuständige Behörden für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen sowie des Warenverkehrs mit diesen Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die Zollbehörden.

(3) Benannte Behörden im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Artikels 27 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Zollkriminalamt und die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6. Für die Entgegennahme von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die innerstaatliche Überwachung betreffen, ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, für die Entgegennahme von Informationen zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist das Zollkriminalamt, und für die Entgegennahme von Informationen zu strafrechtlichen und anderen Ermittlungen ist die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6 zuständig.

§ 6

Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt

(1) Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes ist beim Bundeskriminalamt eingerichtet. Sie nimmt Aufgaben des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes im Bereich der Grundstoffüberwachung wahr. Die Aufgaben der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle sowie die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb dieser Stelle werden im Einzelnen von dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen einvernehmlich festgelegt.

(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, leitet die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Mitteilungen nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 unverzüglich weiter an

1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Abs. 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. das zuständige Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten,
3. das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes oder
4. das zuständige Zollfahndungsamt zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes.

(3) Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle leitet die Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 unverzüglich an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte weiter, soweit aus ihrer Sicht die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Im Übrigen darf die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle die in den Mitteilungen nach Absatz 2 enthaltenen personenbezogenen Daten nur zu den in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecken verwenden.

§ 7

Mitwirkung der Bundespolizei

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Beamten der Bundespolizei, die mit Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betraut sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die nach § 5 Abs. 2 den Zollbehörden obliegen. In diesem Fall gilt § 67 Abs. 2 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

§ 8

Befugnisse der Zollbehörden

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20 kann die zuständige Verfolgungsbehörde Ermittlungen (§ 161 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) auch durch die Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes und deren Beamte vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Daten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte darf die in den Meldungen nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 enthaltenen personenbezogenen Daten nur verwenden, um Straftaten nach § 19 zu verhindern und Ordnungswidrigkeiten nach § 20 zu verhindern und zu verfolgen.

(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, darf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in den Meldungen nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln an

1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Abs. 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes und
3. die zuständige Zollbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 10

Automatisierter Datenabruf

(1) Das Zollkriminalamt darf die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gespeicherten Daten aus den Meldungen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, einschließlich personenbezogener Daten, im automatisierten Verfahren abrufen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte trifft nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, die insbesondere die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Festlegungen zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Einrichtung des Abrufverfahrens und die getroffenen Festlegungen.

(3) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Zollkriminalamt protokollieren die

Zeitpunkte der Abrufe, die abgerufenen Daten sowie Angaben, die eine eindeutige Identifizierung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Die Protokolldaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

§ 11

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten die nach § 5 Abs. 2 zuständigen Zollbehörden sowie die nach § 7 betrauten Beamten der Bundespolizei unverzüglich das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes. Das Zollkriminalamt leitet diese Informationen unter Beachtung des § 30 der Abgabenordnung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle weiter. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundeskriminalamt unverzüglich die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle. Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle darf die nach den Sätzen 2 und 3 übermittelten Informationen nur für die in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke einschließlich der Weiterleitung nach § 6 Abs. 2 verwenden.

(2) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Zollkriminalamt übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich Erkenntnisse über Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, die aus ihrer Sicht für Entscheidungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach diesem Gesetz, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 erforderlich sind. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften, Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, der sich im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 ergibt, unterrichten die Zollbehörden sowie die nach § 7 mitwirkende Bundespolizei unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Zollkriminalamt, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelt die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die Zollbehörden, soweit dies zum Zwecke der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit Grundstoffen erforderlich ist.

(5) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Zollkriminalamt übermitteln der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 12 Abs. 1 und 3 erforderlichen Informationen.

(6) Dritte, an die die Daten übermittelt werden, dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere

Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

§ 12

Berichterstattung

(1) Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle berichtet dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über

1. die ihr im Inland bekannt gewordenen Sicherstellungen von Grundstoffen nach Art und Menge und
2. die Methoden der Abzweigung einschließlich der unerlaubten Herstellung von Grundstoffen.

Der Bericht ist jährlich bis zum 15. April für das vergangene Kalenderjahr abzugeben.

(2) Die nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und in Artikel 32 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 vorgeschriebene Berichterstattung obliegt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(3) Die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 vorgeschriebene Berichterstattung obliegt der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle.

Abschnitt 3

Verkehr mit Grundstoffen

§ 13

Versagung

der Erlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

Für die Versagung der Erlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 gilt Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 entsprechend.

§ 14

Registrierung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bestätigt dem Anzeigenden innerhalb eines Monats die Registrierung nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005.

§ 15

Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann für die in Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichneten Amtshandlungen Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands sowie Auslagen erheben.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebühren nach Absatz 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz ist nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 anzuwenden.

Abschnitt 4

Überwachung

§ 16

Überwachungsmaßnahmen

(1) Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. von Wirtschaftsbeteiligten alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
2. die in Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichneten Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften anzufertigen sowie Einsicht in die nach Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder Artikel 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 angelegten elektronischen Dokumente zu nehmen und Ausdrucke dieser Dokumente zu verlangen, soweit diese für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich sind;
3. die Datenverarbeitungssysteme von Wirtschaftsbeteiligten zur Prüfung der Unterlagen nach Nummer 2 zu nutzen; sie können auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich ist;
4. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel, die zum Verkehr mit Grundstoffen genutzt werden, zu betreten und zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 beachtet werden. Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhinderung einer Straftat nach § 19 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 20, dürfen die bezeichneten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie zu Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
5. zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) ein Grundstoff zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln abgezweigt werden soll oder
 - b) Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 nicht eingehalten werden.

Insbesondere können sie die weitere Teilnahme am Grundstoffverkehr ganz oder teilweise untersagen und die Grundstoffbestände sicherstellen. Die zuständige Behörde hat innerhalb eines Monats nach Erlass einer vorläufigen Anordnung endgültig zu entscheiden. Maßnahmen der mit der Überwachung beauftragten Personen werden einen Monat nach

ihrer Bekanntgabe unwirksam. Erfolgt eine Bekanntgabe nicht, werden sie einen Monat nach ihrer Vornahme unwirksam. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen jeder mit der Überwachung beauftragten Person bereits vorher aufheben.

(2) Die Zollbehörden prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 2 die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften. Sie können zu diesem Zweck von den am Warenverkehr mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften, ordnen die Zollbehörden im Falle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs die Beschlagnahme, im Falle der Ein- und Ausfuhr die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren an. Werden die Zweifel nicht innerhalb einer Frist von sieben Werktagen ausgeräumt, können die Zollbehörden die Einziehung der Waren anordnen, soweit nicht die Einziehung nach § 21 in Betracht kommt. Die Kosten für die in dieser Vorschrift genannten Sicherungsmaßnahmen können den Verfügungsberechtigten auferlegt werden.

(3) Die auf Grund von Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 erlangten Informationen dürfen nur zu den in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecken verwendet werden. Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen zuständigen Behörden dürfen die Informationen auch ohne Ersuchen an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle übermitteln, soweit aus ihrer Sicht die Kenntnis der Informationen für die in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 17

Probenahmen

(1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

§ 18

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 zu dulden und bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen der mit der Überwachung beauftragten Personen die Stellen zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Grundstoffen stattfindet, umfriedete

Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist vor der Auskunft über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

Abschnitt 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 19

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 einen Grundstoff besitzt, herstellt, mit ihm Handel treibt, ihn, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, durch den oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert, veräußert, abgibt oder in sonstiger Weise einem anderen die Möglichkeit eröffnet, die tatsächliche Verfügung über ihn zu erlangen, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 einen in Kategorie 1 des Anhangs I dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff ohne Erlaubnis besitzt oder in den Verkehr bringt,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 einen in Kategorie 1 des Anhangs dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff ohne Erlaubnis einführt, ausführt oder ein Vermittlungsgeschäft mit ihm betreibt,
4. entgegen Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 einen in Kategorie 1, 2 oder 3 des Anhangs dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt oder
5. entgegen Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 einen in Kategorie 1 des Anhangs dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff ohne Einfuhrgenehmigung einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.

In besonders schweren Fällen ist § 73d des Strafgesetzbuchs anzuwenden.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Soweit auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 Bezug genommen wird, ist jeweils die am 18. August 2005 geltende Fassung maßgeblich.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in einem Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 eine unrichtige Angabe macht oder eine unrichtige Unterlage beifügt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 einen in Kategorie 1 des Anhangs I dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff in der Gemeinschaft abgibt,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschrift der Geschäftsräume, in denen ein in Kategorie 2 des Anhangs I dieser Verordnung bestimmter Grundstoff hergestellt oder von denen aus mit ihm Handel betrieben wird, vor dem Inverkehrbringen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder deren Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschrift der Geschäftsräume, von denen ein in Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bestimmter Grundstoff eingeführt, ausgeführt oder ein Vermittlungsgeschäft mit ihm betrieben wird, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder deren Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, auch in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Abs. 2 Unterabs. 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschrift der Geschäftsräume, von denen ein in Kategorie 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bestimmter Grundstoff ausgeführt wird, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder deren Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 einen Vorgang, der zum Inverkehrbringen eines in Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I dieser Verordnung bezeichneten Grundstoffs führt, nicht ordnungsgemäß in Handelspapieren wie Rechnungen, Ladungsverzeichnissen, Verwaltungsunterlagen oder Fracht- und sonstigen Versandpapieren dokumentiert oder entgegen Artikel 5 Abs. 3 dieser Verordnung eine Erklärung des Kunden nicht beifügt,
7. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 Einführen oder Ausführen von Grundstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Grundstoffen nicht ordnungsgemäß in Zoll- und Handelspapieren wie summarischen Erklärungen, Zollanmeldungen,

Rechnungen, Ladungsverzeichnissen oder Fracht- und sonstigen Versandpapieren dokumentiert,

8. entgegen Artikel 5 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, die in Artikel 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Handelspapiere nicht oder nicht mindestens drei Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem der in Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichnete Vorgang stattgefunden hat, aufbewahrt,
9. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 die in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichneten Zoll- und Handelspapiere nicht oder nicht mindestens drei Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem der in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichnete Vorgang stattgefunden hat, aufbewahrt,
10. entgegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 einen in Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I dieser Verordnung bezeichneten Grundstoff, einschließlich Mischungen und Naturprodukte, die derartige Grundstoffe enthalten, vor deren Abgabe in der Gemeinschaft nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet,
11. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 einen Grundstoff, einschließlich Mischungen und Naturprodukte, die Grundstoffe enthalten, vor der Einfuhr oder Ausfuhr nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet,
12. entgegen Artikel 17 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Meldung über die Mengen von in Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 bezeichneten Grundstoffen, die von ihm im zurückliegenden Kalenderjahr innerhalb der Gemeinschaft geliefert wurden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 19 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Meldung über Ausfuhren, Einfuhren oder Vermittlungsgeschäfte, die von ihm im zurückliegenden Kalenderjahr getätigt wurden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
15. einer vollziehbaren Auflage zur Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zuwiderhandelt, indem er am Ort der Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft eine Angabe über den Beförderungsweg oder das Transportmittel nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
16. entgegen Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in einem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
17. entgegen § 18 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Soweit auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004, die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder die Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 Bezug genommen wird, ist jeweils die am 18. August 2005 geltende Fassung maßgeblich.

§ 21

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 19 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 22

Bundeswehr

(1) Dieses Gesetz sowie die Verordnung (EG) Nr. 273/2004, die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 und die Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 sind auf die Bundeswehr entsprechend anzuwenden.

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz sowie von der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

und der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 zulassen, soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern und die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Abs. 2 Nr. 8 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), sowie die Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2915) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. März 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft

Vom 13. März 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189), wird wie folgt geändert:

1. § 1600 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „folgende Personen“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) in den Fällen des § 1592 Nr. 2.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 5 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in seinem ersten Satz wie folgt gefasst:

„Eine sozial-familiäre Beziehung nach den Absätzen 2 und 3 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Behörden nach Absatz 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ist eine örtliche Zu-

ständigkeit der Behörde nach diesen Vorschriften nicht begründet, so wird die Zuständigkeit durch den Sitz des Gerichts bestimmt, das für die Klage zuständig ist.“

2. In § 1600b wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 kann die Vaterschaft binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt, wenn die anfechtungsberechtigte Behörde von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ihr Anfechtungsrecht vorliegen. Die Anfechtung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft für ein im Bundesgebiet geborenes Kind ausgeschlossen; ansonsten spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Kindes.“

3. § 1600e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Familiengericht entscheidet über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft

1. auf Klage des Mannes gegen das Kind,
2. auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann,
3. im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 auf Klage gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder
4. im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 auf Klage gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1592 Nr. 2.

Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder der Behörde“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Dem § 29a Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vater-

schaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfechtbar wäre.“

(2) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anfechtbar wäre.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 25 wird die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 78)“ ersetzt.

b) In Nummer 26 werden das Wort „Eheeintrag“ durch das Wort „Heiratseintrag“ und die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

(3) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beantragt ein Ausländer,

1. gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird oder
2. der in einem Verfahren, welches die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, Partei, Beigeladener, Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter des Kindes ist,

die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden. Im Fall des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Verfahren ab Eingang der Mitteilung nach § 87 Abs. 5 oder nach § 90 Abs. 4 auszusetzen.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder
4. konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen;

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Poli-

zeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde; das Jugendamt ist zur Mitteilung nach der Nummer 4 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung eine Mitteilungspflicht

1. der anfechtungsberechtigten Behörde über die Vorbereitung oder Erhebung einer Klage oder die Entscheidung, dass von einer Klage abgesehen wird und
2. der Familiengerichte über die gerichtliche Entscheidung.“

3. Dem § 90 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erhält die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung Kenntnis von konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, hat sie diese der anfechtungsberechtigten Behörde mitzuteilen.“

4. In § 105a wird die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5,“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6,“ ersetzt.

(4) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 640d wie folgt gefasst:

„§ 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes; Beteiligung des Jugendamts“.

2. § 640d wird wie folgt gefasst:

„§ 640d

Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes; Beteiligung des Jugendamts

(1) Ist die Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegengesetzt zu werden.

(2) Das Gericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach dieser Vorschrift zu hören ist.“

(5) Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) geändert worden ist, wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16
Überleitungsvorschrift
zum Gesetz zur Ergänzung des
Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft
vom 13. März 2008

fechtung gemäß § 1600b Abs. 1a des Bürgerlichen Ge-
setzbuchs nicht vor dem 1. Juni 2008.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Frist für die An-

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die
Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. März 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 17. März 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 Abs. 2 erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Artikel 2

Bekanntmachung und Neubeschreibung von Wahlkreisen

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes die Abgrenzung von Wahlkreisen auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. März 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage (zu Artikel 1)**Anlage**
(zu § 2 Abs. 2)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Schleswig-Holstein		
1	Flensburg – Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland – Dithmarschen Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die amtsfreien Gemeinden Heide, Wesselburen, die Ämter Kirchspielslandgemeinden Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Wester- deichstrich), Eider (= Gemeinden Barkenholm, Bergewöhrden, Dell- stedt, Delve, Dörpling, Fedderingen, Gaushorn, Glüsing, Groven, Hägen, Hemme, Hennstedt, Hövede, Holling- stedt, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Lehe, Linden, Lun- den, Norderheistedt, Pahlen, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen, Schalkholz, Schlichting, Süderdorf, Süderheistedt, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Wester- borstel, Wiemerstedt, Wrohm), Heider Umland (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe- Rickelshof, Nordhastedt, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle- Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln, Wöhrden), Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hell- schen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwöhrden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülpl, Strüb- bel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wessel- burenerkoog) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)
3	Steinburg – Dithmarschen Süd	Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen die amtsfreien Gemeinden Brunsbüttel, Meldorf, die Ämter Kirchspielslandgemeinde Albersdorf (= Gemeinden Albers- dorf, Arkebek, Bunsoh, Immenstedt, Offenbüttel, Oster- rade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel), Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt (= Gemein- den Brickeln, Buchholz, Burg [Dithmarschen], Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Sü- derhastedt), Kirchspielslandgemeinde Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelis- donn), Marne-Nordsee (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Fried- richskoog, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen), Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land (= Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwöhr- den, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 2),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
4	Rendsburg-Eckernförde	vom Kreis Segeberg die amtsfreie Gemeinde Bad Bramstedt, das Amt Bad Bramstedt-Land (= Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Großenaspe, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 6, 8) Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde die amtsfreien Gemeinden Büdelndorf, Eckernförde, Hohenwestedt, Rendsburg, die Ämter Achterwehr (= Gemeinden Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummwisch, Melsdorf, Ottendorf, Quarnbek, Westensee), Aukrug (= Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek), Bordesholm (= Gemeinden Bissee, Bordesholm, Brügge, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Loop, Mühlbrook, Negenharrie, Reesdorf, Schmalstede, Schönbek, Sören, Wattenbek), Dänischenhagen (= Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck, Strande), Dänischer Wohld (= Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel, Tüttendorf), Eiderkanal (= Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld [Rendsburg], Osterrönfeld, Rade b. Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf), Flintbek (= Gemeinden Bönnhusen, Flintbek, Schönhorst, Techelsdorf), Fockbek (= Gemeinden Alt Duvenstedt, Fockbek, Nübbel, Rickert), Hanerau-Hademarschen (= Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden), Hohenwestedt-Land (= Gemeinden Beringstedt, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Rade b. Hohenwestedt, Remmels, Tappendorf, Todenbüttel, Wapelfeld), Hohner Harde (= Gemeinden Bargstall, Breiholz, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Prinzenmoor, Sophienhamm), Hüttener Berge (= Gemeinden Ahlefeld, Ascheffel, Bisten-see, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby, Owschlag, Sehestedt), Jevenstedt (= Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt, Westerrönfeld), Molfsee (= Gemeinden Blumenthal, Miellendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr, Schierensee),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
5	Kiel	Nortorfer Land (= Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Nortorf, Oldenhütten, Schülpe b. Nortorf, Timmaspe, Warder), Schlei-Ostsee (= Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby, Winnemark) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 5) Kreisfreie Stadt Kiel, vom Kreis Rendsburg-Eckernförde die amtsfreien Gemeinden Altenholz, Kronshagen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 4)
6	Plön – Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön, vom Kreis Segeberg das Amt Boostedt-Rickling (= Gemeinden Boostedt, Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3, 8)
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg – Stormarn-Nord	Vom Kreis Segeberg die amtsfreien Gemeinden Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt, die Ämter Bornhöved (= Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp), Itzstedt (= Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld, Tangstedt [Kreis Stormarn]), Kaltenkirchen-Land (= Gemeinden Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentförden, Nützen, Schmalfeld), Kisdorf (= Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Waken-dorf II, Winsen), Leezen (= Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn), Trave-Land (= Gemeinden Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Travensthal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 3, 6), vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargteheide,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
9	Ostholstein	die Ämter Bad Oldesloe-Land (= Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück), Bargteheide-Land (= Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 9, 10) Kreis Ostholstein, vom Kreis Stormarn die amtsfreie Gemeinde Reinfeld (Holstein), das Amt Nordstormarn (= Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 8, 10)
10	Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd	Vom Kreis Herzogtum Lauenburg die amtsfreien Gemeinden Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek, Wentorf bei Hamburg, die Ämter Breitenfelde (= Gemeinden Alt Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf/Stecknitz, Schretstaken, Talkau, Woltersdorf), Büchen (= Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Göttin, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm, Witzeze), Hohe Elbgeest (= Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg, Hamwarde, Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahrendorf, Wiershop, Wohltorf, Worth), Lauenburgische Seen (= Gemeinden Albsfelde, Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley, Ziethen), Lütau (= Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Krukow, Lanze, Lütau, Schnakenbek, Wangelau), Schwarzenbek-Land (= Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel, Kollow, Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade, Sahms), vom Amt Sandesneben-Nusse die Gemeinden Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Pogensee, Ritzerau, Walksfelde (Übrige Gemeinden s. Wkr. 11), vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Ahrensburg, Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Oststeinbek, Reinbek,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
11	Lübeck	die Ämter Siek (= Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld), Trittau (= Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf, Trittau, Witzhave) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 8, 9) Kreisfreie Stadt Lübeck, vom Kreis Herzogtum Lauenburg das Amt Berkenthin (= Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin, Rondeshagen, Sierksrade), vom Amt Sandesneben-Nusse die Gemeinden Grinau, Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, Labenz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Wentorf (Amt Sandesneben-Nusse) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 10)
Mecklenburg-Vorpommern		
12	Wismar – Nordwestmecklenburg – Parchim	Kreisfreie Stadt Wismar, Landkreise Nordwestmecklenburg, Parchim
13	Schwerin – Ludwigslust	Kreisfreie Stadt Schwerin, Landkreis Ludwigslust
14	Rostock	Kreisfreie Stadt Rostock, vom Landkreis Bad Doberan die amtsfreien Gemeinden Gaal-Müritz, Sanitz, die Ämter Carbäk (= Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld, Thulendorf), Rostocker Heide (= Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen, Rövershagen), Tessin (= Gemeinden Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Tessin, Thelkow, Zarnewanz) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 17)
15	Stralsund – Nordvorpommern – Rügen	Kreisfreie Stadt Stralsund, Landkreise Nordvorpommern, Rügen
16	Greifswald – Demmin – Ostvorpommern	Kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreise Demmin, Ostvorpommern
17	Bad Doberan – Güstrow – Müritz	Landkreise Güstrow, Müritz, vom Landkreis Bad Doberan die amtsfreien Gemeinden Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn, Neubukow, Satow,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
18	Neubrandenburg – Mecklenburg-Strelitz – Uecker-Randow	die Ämter Bad Doberan-Land (= Gemeinden Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck), Neubukow-Salzhaff (= Gemeinden Alt Bukow, Am Salzhaff, Bastorf, Biendorf, Carinerland, Kirch Mulsow, Rerik), Schwaan (= Gemeinden Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf), Warnow-Ost (= Gemeinden Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Kessin, Lieblingshof, Prisannewitz), Warnow-West (= Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow, Ziesendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 14) Kreisfreie Stadt Neubrandenburg, Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Uecker-Randow
Hamburg		
19	Hamburg-Mitte	Vom Bezirk Hamburg-Mitte die Stadtteile Billbrook, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, Hafencity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm-Mitte, Hamm-Nord, Hamm-Süd, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof (Orsteile 101 bis 134, 138 bis 142) (Übriger Bezirk s. Wkr. 24), vom Bezirk Altona das Gebiet des Stadtteils Sternschanze (Orsteil 207) südlich der S-Bahnlinie und östlich der Straßen Schulterblatt, Hausnummern 69 bis 85, und Juliusstraße (Übriger Bezirk s. Wkr. 20, 21), vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Orsteile 414 bis 429) (Übriger Bezirk s. Wkr. 22), vom Bezirk Wandsbek der Stadtteil Eilbek (Orsteile 501 bis 504) (Übriger Bezirk s. Wkr. 22, 23)
20	Hamburg-Altona	Vom Bezirk Altona die Stadtteile Altona-Altstadt, Altona-Nord, Bahrenfeld, Blankenese, Groß Flottbek, Iserbrook, Lurup, Nienstedten, Osdorf, Othmarschen, Ottensen, Rissen, Sülldorf (Orsteile 201 bis 206 und 208 bis 227)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
21	Hamburg-Eimsbüttel	das Gebiet des Stadtteils Sternschanze (Ortsteil 207) westlich der Straßen Schulterblatt, Hausnummern 69 bis 85, und Juliusstraße (Übriger Bezirk s. Wkr. 19, 21)
22	Hamburg-Nord	Bezirk Eimsbüttel (Ortsteile 301 bis 321), vom Bezirk Altona das Gebiet des Stadtteils Sternschanze (Ortsteil 207) nördlich der S-Bahnlinie (Übriger Bezirk s. Wkr. 19, 20)
23	Hamburg-Wandsbek	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft-Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Ortsteile 401 bis 413, 430 bis 432) (Übriger Bezirk s. Wkr. 19), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt (Ortsteile 517 bis 524) (Übriger Bezirk s. Wkr. 19, 23)
24	Hamburg-Bergedorf – Harburg	Vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bramfeld, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt, Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Ortsteile 505 bis 516, 525, 526) (Übriger Bezirk s. Wkr. 19, 22)
		Bezirk Bergedorf (Ortsteile 601 bis 614), Bezirk Harburg (Ortsteile 701 bis 718), vom Bezirk Hamburg-Mitte der Stadtteil Wilhelmsburg (Ortsteile 135 bis 137) (Übriger Bezirk s. Wkr. 19)
Niedersachsen		
25	Aurich – Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Aurich
26	Unterems	Landkreis Leer, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Stadt Haren (Ems), Stadt Papenburg, Rhede (Ems), Twist, die Samtgemeinden Dörpen (= Gemeinden Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neulehe, Walchum, Wipplingen), Lathen (= Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge, Sustrum), Nordhümmling (= Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Surwold), Sögel (= Gemeinden Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh), Werlte (= Gemeinden Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Werlte) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
27	Friesland – Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Friesland, Wittmund
28	Oldenburg – Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland
29	Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreise Oldenburg, Wesermarsch
30	Cuxhaven – Stade II	Landkreis Cuxhaven, vom Landkreis Stade die Gemeinde Drochtersen, die Samtgemeinden Himmelpforten (= Gemeinden Düdenbüttel, Engelschoff, Großenwörden, Hammah, Himmelpforten), Nordkehdingen (= Gemeinden Balje, Flecken Freiburg [Elbe], Krummendeich, Oederquart, Wischhafen), Oldendorf (= Gemeinden Burweg, Estorf, Heinbockel, Kranenburg, Oldendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 31)
31	Stade I – Rotenburg II	Vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstadt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 36), vom Landkreis Stade die Gemeinden Stadt Buxtehude, Jork, Stadt Stade, die Samtgemeinden Apensen (= Gemeinden Apensen, Beckdorf, Sauensiek), Fredenbeck (= Gemeinden Deinste, Fredenbeck, Kutenholz), Harsefeld (= Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest, Flecken Harsefeld), Horneburg (= Gemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern, Flecken Horneburg, Nottensdorf), Lühe (= Gemeinden Grünendeich, Guderhandviertel, Hollern-Twielenfleth, Mittelkirchen, Neuenkirchen, Steinkirchen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
32	Mittelems	Landkreis Grafschaft Bentheim, vom Landkreis Emsland die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Lingen (Ems), Stadt Meppen, Salzbergen, die Samtgemeinden Freren (= Gemeinden Andervenne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine), Herzlake (= Gemeinden Dohren, Herzlake, Lähden), Lengerich (= Gemeinden Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup), Spelle (= Gemeinden Lünne, Schapen, Spelle) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 26)
33	Cloppenburg – Vechta	Landkreise Cloppenburg, Vechta
34	Diepholz – Nienburg I	Landkreis Diepholz, vom Landkreis Nienburg (Weser) die Samtgemeinden Eystrup (= Gemeinden Eystrup, Gandesbergen, Hämel- hausen, Hassel [Weser]), Grafschaft Hoya (= Gemeinden Flecken Bücken, Hilger- missen, Stadt Hoya, Hoyerhagen, Schweringe, Warpe), Uchte (= Gemeinden Flecken Diepenau, Raddestorf, Flecken Uchte, Warmsen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 41)
35	Osterholz – Verden	Landkreise Osterholz, Verden
36	Rotenburg I – Soltau-Fallingb.ostel	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede, die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hems- lingen, Kirchwalsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 31)
37	Harburg	Landkreis Harburg
38	Lüchow-Dannenberg – Lüneburg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg
39	Osnabrück-Land	Vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln, die Samtgemeinden Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück), Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
40	Stadt Osnabrück	Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippen, Stadt Fürstenau), Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 40) Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst (Übrige Gemeinden s. Wkr. 39)
41	Nienburg II – Schaumburg	Landkreis Schaumburg, vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinden Stadt Nienburg (Weser), Stadt Rehburg-Loccum, Flecken Steyerberg, Stolzenau, die Samtgemeinden Heemsen (= Gemeinden Flecken Drakenburg, Haßbergen, Heemsen, Rohrsen), Landesbergen (= Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen, Leese), Liebenau (= Gemeinden Binnen, Flecken Liebenau, Pennigsehl), Marklohe (= Gemeinden Balge, Marklohe, Wietzen), Steimbke (= Gemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke, Stöckse) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 34)
42	Stadt Hannover I	„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo (Übrige Stadtteile s. Wkr. 43)
43	Stadt Hannover II	„Hannover-Süd“, südlicher Teil der Stadt Hannover, mit den Stadtteilen Ahlem, Badenstedt, Bemerode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Oberricklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wülfel, Wülferode (Übrige Stadtteile s. Wkr. 42)
44	Hannover-Land I	Von der Region Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Isernhagen, Stadt Langenhagen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Wedemark, Stadt Wunstorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 42, 43 und 48)
45	Celle – Uelzen	Landkreise Celle, Uelzen

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
46	Gifhorn – Peine	Landkreis Peine, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Stadt Gifhorn, Sassenburg, Stadt Wittingen, die Samtgemeinden Hankensbüttel (= Gemeinden Dedelstorf, Hankensbüttel, Oberholz, Sprakensehl, Steinhorst), Isenbüttel (= Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel, Wasbüttel), Meinersen (= Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden [Aller]), Papenteich (= Gemeinden Adenbüttel, Diddlese, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf), Wesendorf (= Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz, Wesendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 52)
47	Hameln-Pyrmont – Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, vom Landkreis Northeim die Gemeinden Flecken Bodenfelde, Stadt Uslar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 53)
48	Hannover-Land II	Von der Region Hannover die Gemeinden Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Lehrte, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Uetze, Wennigsen (Deister) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 42, 43 und 44)
49	Hildesheim	Landkreis Hildesheim
50	Salzgitter – Wolfenbüttel	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Wolfenbüttel, vom Landkreis Goslar die Gemeinden Stadt Langelsheim, Liebenburg, Stadt Seesen, die Samtgemeinde Lutter am Barenberge (= Gemeinden Hahausen, Flecken Lutter am Barenberge, Wallmoden) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 53)
51	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
52	Helmstedt – Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt, vom Landkreis Gifhorn die Samtgemeinden Boldecker Land (= Gemeinden Barwedel, Bokendorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen), Brome (= Gemeinden Bergfeld, Flecken Brome, Ehra-Lesien, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülow) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 46)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
53	Goslar – Northeim – Osterode	Vom Landkreis Goslar die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Braunlage, Stadt Goslar, Bergstadt Sankt Andreasberg, Stadt Vienenburg, die Samtgemeinde Oberharz (= Gemeinden Bergstadt Altenau, Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Schulenberg im Oberharz, Bergstadt Wildemann) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 50), vom Landkreis Northeim die Gemeinden Stadt Bad Gandersheim, Stadt Dassel, Stadt Einbeck, Stadt Hardeggen, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Kreiensen, Stadt Moringen, Flecken Nörten-Hardenberg, Stadt Northeim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 47), vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinde Stadt Osterode am Harz, die Samtgemeinden Bad Grund (Harz) (= Gemeinden Bergstadt Bad Grund [Harz], Badenhausen, Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen), Hattorf am Harz (= Gemeinden Elbingerode, Hattorf am Harz, Hörden am Harz, Wulften am Harz), Walkenried (= Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 54)
54	Göttingen	Landkreis Göttingen, vom Landkreis Osterode am Harz die Gemeinden Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa, Stadt Herzberg am Harz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 53)
Bremen		
55	Bremen I	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk Ost (Ortsteile 311 bis 385), vom Stadtbezirk Mitte der Stadtteil Mitte (Ortsteile 111 bis 113), vom Stadtbezirk Süd die Stadtteile Neustadt, Obervieland, Huchting (Ortsteile 211 bis 244) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 56)
56	Bremen II – Bremerhaven	Von der kreisfreien Stadt Bremen der Stadtbezirk West (Ortsteile 411 bis 445), der Stadtbezirk Nord (Ortsteile 511 bis 535), vom Stadtbezirk Mitte der Stadtteil Häfen (Ortsteile 121 bis 125), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Woltmershausen (Ortsteile 251, 252), die Ortsteile Seehausen, Strom (Ortsteile 261, 271) (Übrige Stadt- und Ortsteile s. Wkr. 55), kreisfreie Stadt Bremerhaven

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Brandenburg		
57	Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I	Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, vom Landkreis Havelland die Ämter Friesack (= Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinen- aue, Pessin, Retzow, Wiesenaue), Rhinow (= Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havel- aue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 59, 61)
58	Uckermark – Barnim I	Landkreis Uckermark, vom Landkreis Barnim die amtsfreien Gemeinden Eberswalde, Schorfheide, die Ämter Britz-Chorin (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow), Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen), Oderberg (= Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lunow- Stolzenhagen, Oderberg, Parsteinsee) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 60)
59	Oberhavel – Havelland II	Landkreis Oberhavel, vom Landkreis Havelland die amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Ketzin, Nauen, Schönwalde-Glien, Wustermark (Übrige Gemeinden s. Wkr. 57, 61)
60	Märkisch-Oderland – Barnim II	Landkreis Märkisch-Oderland, vom Landkreis Barnim die amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Bernau bei Berlin, Panketal, Wandlitz, Werneuchen, das Amt Biesenthal-Barnim (= Gemeinden Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 58)
61	Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I	Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, vom Landkreis Havelland die amtsfreien Gemeinden Milower Land, Premnitz, Rathenow, das Amt Nennhausen (= Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nenn- hausen, Stechow-Ferchesar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 57, 59), vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die amtsfreien Gemeinden Beelitz, Belzig, Groß Kreutz (Havel), Kloster Lehnin, Seddiner See, Treuenbrietzen, Wiesenburg/Mark,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
62	Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II	die Ämter Beetzsee (= Gemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Havelsee, Päwesin, Roskow), Brück (= Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Brück, Golzow, Linthe, Planebruch), Niemegk (= Gemeinden Mühlenfließ, Niemegk, Planetal, Rabenstein/Fläming), Wusterwitz (= Gemeinden Bensdorf, Rosenau, Wusterwitz), Ziesar (= Gemeinden Buckautal, Görzke, Gräben, Wenzlow, Wollin, Ziesar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 62), vom Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Gemeinden Jüterbog, Niedergörsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 62, 63) Kreisfreie Stadt Potsdam, vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee, Stahnsdorf, Teltow, Werder (Havel) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61), vom Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Gemeinden Großbeeren, Ludwigsfelde (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61, 63)
63	Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I	Landkreis Dahme-Spreewald, vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Gemeinde Lübbenau/Spreewald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 66), vom Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Luckenwalde, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, das Amt Dahme/Mark (= Gemeinden Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 61, 62)
64	Frankfurt (Oder) – Oder-Spree	Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Oder-Spree
65	Cottbus – Spree-Neiße	Kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße
66	Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz II	Landkreis Elbe-Elster, vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz die amtsfreien Gemeinden Calau, Großräschen, Lauchhammer, Schipkau, Schwarheide, Senftenberg, Vetschau/Spreewald, die Ämter Altdöbern (= Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neupetershain, Neu-Seeland),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		Ortrand (= Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen, Kropfen, Lindenau, Ortrand, Tettau), Ruhland (= Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Ruhland, Schwarzbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 63)
Sachsen-Anhalt		
67	Altmark	Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal
68	Börde – Jerichower Land	Landkreise Börde, Jerichower Land
69	Harz	Landkreis Harz, vom Salzlandkreis die Gemeinden Aschersleben, Drohndorf, Freckleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Groß Schierstedt, Hoym, Mehringen, Nachterstedt, Neu Königsau, Schackenthal, Schadeleben, Westdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 70, 72)
70	Magdeburg	Kreisfreie Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby (Elbe), Biere, Breitenhagen, Calbe (Saale), Eggersdorf, Eickendorf, Förderstedt, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Lödderitz, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Ranies, Sachsendorf, Schönebeck (Elbe), Tornitz, Welsleben, Wespen, Zens, Zuchau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 69, 72)
71	Dessau – Wittenberg	Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Wittenberg
72	Anhalt	Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vom Salzlandkreis die Gemeinden Alsleben (Saale), Amesdorf, Baalberge, Bernburg (Saale), Biendorf, Borne, Cörmigk, Edlau, Egel, Etgersleben, Gerbitz, Gerlebogk, Giersleben, Gröna, Güsten, Hakeborn, Hecklingen, Ilberstedt, Könnern, Latdorf, Neugattersleben, Neundorf (Anhalt), Nienburg (Saale), Peißen, Plötzkau, Pobzig, Poley, Preußnitz, Schackstedt, Staßfurt, Tarthun, Unseburg, Wedlitz, Westeregeln, Wiendorf, Wohlsdorf, Wolmirsleben (Übrige Gemeinden s. Wkr. 69, 70)
73	Halle	Kreisfreie Stadt Halle (Saale), vom Saalekreis die Gemeinden Brachstedt, Braschwitz, Götschetal, Hohenthurm, Kabelsketal, Krosigk, Kütten, Landsberg, Morl, Niemberg, Oppin, Ostrau, Peißen, Petersberg, Scherz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 74, 75)
74	Burgenland – Saalekreis	Burgenlandkreis, vom Saalekreis

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
75	Mansfeld	die Gemeinden Bad Dürrenberg, Braunsbedra, Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Kötzschau, Kreypau, Leuna, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Rodden, Schkopau, Spergau, Tollwitz, Wallendorf (Luppe), Zöschen, Zweimen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 75) Landkreis Mansfeld-Südharz, vom Saalekreis die Gemeinden Albersroda, Alberstedt, Angersdorf, Bad Lauchstädt, Barnstädt, Beesenstedt, Bennstedt, Beuna (Geiseltal), Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Dornstedt, Döbel, Esperstedt, Farnstädt, Fienstedt, Geusa, Gimritz, Höhnstedt, Kloschwitz, Langenbogen, Lieskau, Löbejün, Merseburg, Milzau, Mückeln (Geiseltal), Nauendorf, Nemsdorf-Göhrendorf, Neutz-Lettewitz, Obhausen, Oechlitz, Plötz, Querfurt, Rothenburg, Salzmünde, Schochwitz, Schraplau, Steigra, Steuden, Teutschenthal, Wettin, Zappendorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 74)
Berlin		
76	Berlin-Mitte	Bezirk Mitte
77	Berlin-Pankow	Bezirk Pankow ohne das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtelstraße sowie des Jüdischen Friedhofs (Übriger Bezirk s. Wkr. 84)
78	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
79	Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord	Bezirk Spandau, vom Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf das Gebiet nördlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 81)
80	Berlin-Steglitz – Zehlendorf	Bezirk Steglitz – Zehlendorf
81	Berlin-Charlottenburg – Wilmersdorf	Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf ohne das Gebiet nördlich der Spree (Übriger Bezirk s. Wkr. 79)
82	Berlin-Tempelhof – Schöneberg	Bezirk Tempelhof – Schöneberg
83	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
84	Berlin-Friedrichshain – Kreuzberg – Prenzlauer Berg Ost	Bezirk Friedrichshain – Kreuzberg, vom Bezirk Pankow das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtelstraße sowie des Jüdischen Friedhofs (Übriger Bezirk s. Wkr. 77)
85	Berlin-Treptow – Köpenick	Bezirk Treptow – Köpenick
86	Berlin-Marzahn – Hellersdorf	Bezirk Marzahn – Hellersdorf
87	Berlin-Lichtenberg	Bezirk Lichtenberg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Nordrhein-Westfalen		
88	Aachen	Kreisfreie Stadt Aachen
89	Kreis Aachen	Kreis Aachen
90	Heinsberg	Kreis Heinsberg
91	Düren	Kreis Düren
92	Erftkreis I	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 93)
93	Euskirchen – Erftkreis II	Kreis Euskirchen, vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Brühl, Erftstadt, Wesseling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
94	Köln I	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Nord, Deutz, Neustadt-Nord (Übrige Stadtteile s. Wkr. 95), die Stadtbezirke 7 Porz , 8 Kalk (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 95, 96, 102)
95	Köln II	Von der kreisfreien Stadt Köln vom Stadtbezirk 1 Innenstadt die Stadtteile Altstadt-Süd, Neustadt-Süd (Übrige Stadtteile s. Wkr. 94), die Stadtbezirke 2 Rodenkirchen, 3 Lindenthal (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94, 96, 102)
96	Köln III	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke 4 Ehrenfeld, 5 Nippes, 6 Chorweiler (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94, 95, 102)
97	Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
98	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Hennef (Sieg), Lohmar, Much, Neunkirchen-Seel-scheid, Niederkassel, Ruppichterorth, Siegburg, Troisdorf, Windeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 99)
99	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 98)
100	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
101	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
102	Leverkusen – Köln IV	Kreisfreie Stadt Leverkusen, von der kreisfreien Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mülheim (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94, 95, 96)
103	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld-West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 104)
104	Solingen – Remscheid – Wuppertal II	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 4 Cronenberg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 103)
105	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein (Übrige Gemeinden s. Wkr. 106)
106	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 105)
107	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 108)
108	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 107)
109	Neuss I	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 111)
110	Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
111	Krefeld I – Neuss II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 115), vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 109)
112	Viersen	Kreis Viersen
113	Kleve	Kreis Kleve
114	Wesel I	Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 115, 118)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
115	Krefeld II – Wesel II	Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 111), vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn (Übrige Gemeinden s. Wkr. 114, 118)
116	Duisburg I	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke E Innenstadt, F Rheinhausen, G Süd (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 117)
117	Duisburg II	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke A Walsum, B Hamborn, C Meiderich/ Beeck, D Homberg/Ruhrort/Baerl (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 116)
118	Oberhausen – Wesel III	Kreisfreie Stadt Oberhausen, vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 114, 115)
119	Mülheim – Essen I	Kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr, von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk IV (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 120, 121)
120	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke I, V, VI, VII (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 119, 121)
121	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II, III, VIII, IX (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 119, 120)
122	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden s. Wkr. 123, 126)
123	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122, 126)
124	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
125	Steinfurt I – Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 127), vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128, 129)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
126	Bottrop – Recklinghausen III	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Dorsten, Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 122, 123)
127	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125)
128	Coesfeld – Steinfurt II	Kreis Coesfeld, vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer, Nordwalde (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125, 129)
129	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln (Übrige Gemeinden s. Wkr. 125, 128)
130	Münster	Kreisfreie Stadt Münster
131	Warendorf	Kreis Warendorf
132	Gütersloh	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Steinhagen, Verl, Versmold (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 138)
133	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld, vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Werther (Westf.) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132, 138)
134	Herford – Minden-Lübbecke II	Kreis Herford, vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 135)
135	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Peters- hagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede (Übrige Gemeinde s. Wkr. 134)
136	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Oerlinghausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
137	Höxter – Lippe II	Kreis Höxter, vom Kreis Lippe die Gemeinden Augustdorf, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 136)
138	Paderborn	Kreis Paderborn, vom Kreis Gütersloh die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132, 133)
139	Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I	Kreisfreie Stadt Hagen, vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm (Übrige Gemeinden s. Wkr. 140)
140	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 139)
141	Bochum I	Von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 1 Bochum-Mitte, 2 Bochum-Watten- scheid, 5 Bochum-Süd, 6 Bochum-Südwest (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 142)
142	Herne – Bochum II	Kreisfreie Stadt Herne, von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke 3 Bochum-Nord, 4 Bochum-Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 141)
143	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt die Stadtteile Innenstadt-West, Innenstadt-Ost, die Stadtbezirke 6 Hombruch, 8 Huckarde, 7 Lütgen- dortmund, 9 Mengede (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtteil s. Wkr. 144)
144	Dortmund II	Von der kreisfreien Stadt Dortmund vom Stadtbezirk 0 Innenstadt der Stadtteil Innenstadt-Nord, die Stadtbezirke 4 Aplerbeck, 3 Brackel, 1 Eving, 5 Hörde, 2 Scharnhorst (Übrige Stadtbezirke und Stadtteile s. Wkr. 143)
145	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Ka- men, Schwerte, Unna (Übrige Gemeinden s. Wkr. 146)
146	Hamm – Unna II	Kreisfreie Stadt Hamm, vom Kreis Unna

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
147	Soest	die Gemeinden Lünen, Selm, Werne (Übrige Gemeinden s. Wkr. 145)
148	Hochsauerlandkreis	Kreis Soest
149	Siegen-Wittgenstein	Hochsauerlandkreis
150	Olpe – Märkischer Kreis I	Kreis Siegen-Wittgenstein
		Kreis Olpe, vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle (Übrige Gemeinden s. Wkr. 151)
151	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Wer- dohl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 150)
Sachsen		
152	Nordsachsen	Landkreise Delitzsch, Torgau-Oschatz
153	Leipzig I	Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Alt-West, Nord, Nordost, Nordwest, Ost (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 154)
154	Leipzig II	Von der kreisfreien Stadt Leipzig die Stadtbezirke Mitte, Süd, Südost, Südwest, West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 153)
155	Leipzig-Land	Landkreis Leipziger Land, Muldentalkreis
156	Meißen	Landkreise Meißen, Riesa-Großenhain
157	Bautzen I	Kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen, vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Elsterheide, Elstra, Haselbachtal, Lauta, Lohsa, Oßling, Schwepnitz, Spreetal, Wittichenau, die Verwaltungsgemeinschaften Bernsdorf (= Gemeinden Bernsdorf, Wiednitz), Kamenz-Schönteichen (= Gemeinden Kamenz, Schön- teichen), Königsbrück (= Gemeinden Königsbrück, Laußnitz, Neu- kirch), Pulsnitz (= Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ober- lichtenau, Ohorn, Pulsnitz, Steina), der Verwaltungsverband Am Klosterwasser (= Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 161)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
158	Görlitz	Kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis
159	Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	Landkreis Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis
160	Dresden I	Von der kreisfreien Stadt Dresden die Ortsamtsbereiche Altstadt, Blasewitz, Leuben, Plauen, Prohlis (Übrige Ortsamtsbereiche und Ortschaften s. Wkr. 161)
161	Dresden II – Bautzen II	Von der kreisfreien Stadt Dresden die Ortsamtsbereiche Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt, Pieschen, die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Lan- gebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld- Weißig, Weixdorf (Übrige Ortsamtsbereiche s. Wkr. 160), vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Wachau, die Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf (= Gemeinden Bretnig-Hauswalde, Groß- röhrsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 157)
162	Mittelsachsen	Landkreise Döbeln, Freiberg, vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Frankenberg/Sa., Hainichen, Kriebstein, Rossau, die Verwaltungsgemeinschaften Mittweida (= Gemeinden Altmittweida, Mittweida), Tiefenbach (= Gemeinden Striegistal, Tiefenbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 164)
163	Chemnitz	Kreisfreie Stadt Chemnitz
164	Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II	Landkreis Stollberg, vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Oberlung- witz, die Verwaltungsgemeinschaften Limbach-Oberfrohna (= Gemeinden Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna), Rund um den Auersberg (= Gemeinden Bernsdorf, Lich- tenstein/Sa., St. Egidien) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 166), vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Claußnitz, Erlau, Geringswalde, Hartmannsdorf, Königs- hain-Wiederau, Lichtenau, Lunzenau, Penig, Wechselburg, die Verwaltungsgemeinschaften Burgstädt (= Gemeinden Burgstädt, Mühlau, Taura), Rochlitz (= Gemeinden Königsfeld, Rochlitz, Seelitz, Zettlitz) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 162)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
165	Erzgebirgskreis I	Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis
166	Zwickau	Kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Zwickauer Land, vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinde Glauchau, die Verwaltungsgemeinschaften Meerane (= Gemeinden Meerane, Schönberg), Waldenburg (= Gemeinden Oberwiera, Remse, Waldenburg) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 164)
167	Vogtlandkreis	Kreisfreie Stadt Plauen, Vogtlandkreis
Hessen		
168	Waldeck	Vom Landkreis Kassel die Gemeinden Bad Emstal, Bad Karlshafen, Baunatal, Breuna, Calden, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und der Gutsbezirk Reinhardswald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 169), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Bad Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 171)
169	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Söhrewald, Vellmar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)
170	Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis
171	Schwalm-Eder	Schwalm-Eder-Kreis, vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (Übrige Gemeinden s. Wkr. 168)
172	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
173	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 174)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
174	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 173), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schotten, Schwalmthal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175)
175	Fulda	Landkreis Fulda, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Birstein, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße (Übrige Gemeinden s. Wkr. 177, 180), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein, Wartenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 174)
176	Hochtaunus	Vom Hochtaunuskreis die Gemeinden Bad Homburg v.d. Höhe, Friedrichsdorf, Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod (Übrige Gemeinden s. Wkr. 181), vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 178)
177	Wetterau	Wetteraukreis, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Brachtal, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175, 180)
178	Rheingau-Taunus – Limburg	Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Bad Camberg, Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a.d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
179	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
180	Hanau	Vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Orb, Biebergemünd, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachthal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Gründau, Hammersbach, Hanau, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Gutsbezirk Spessart (Übrige Gemeinden s. Wkr. 175, 177)
181	Main-Taunus	Main-Taunus-Kreis, vom Hochtaunuskreis die Gemeinden Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Steinbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 176)
182	Frankfurt am Main I	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Dornbusch, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Griesheim, Gutleutviertel, Hausen, Heddernheim, Höchst, Innenstadt, Nied, Niederursel, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Westend, Zeilsheim (Übrige Ortsteile s. Wkr. 183)
183	Frankfurt am Main II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Frankfurter Berg, Harheim, Kalbach, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Niederrad, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Sachsenhausen, Schwanheim, Seckbach (Übrige Ortsteile s. Wkr. 182)
184	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
185	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Heusenstamm, Langen (Hessen), Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
186	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Eppertshausen, Erzhäusen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
187	Odenwald	Odenwaldkreis, vom Landkreis Darmstadt-Dieburg

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
188	Bergstraße	die Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Otzberg, Reinheim, Schaaflheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186), vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Hainburg, Mainhausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 185) Landkreis Bergstraße
Thüringen		
189	Eichsfeld – Nordhausen – Unstrut-Hainich-Kreis I	Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, vom Unstrut-Hainich-Kreis die verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden Anrode, Dünwald, Mühlhausen/Thüringen, Unstruttal, die Verwaltungsgemeinschaft Hildebrandshausen/Lengsfeld unterm Stein (= Gemein- den Hildebrandshausen, Lengsfeld unterm Stein, Rode- berg) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 190)
190	Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis II	Kreisfreie Stadt Eisenach, Wartburgkreis, vom Unstrut-Hainich-Kreis die verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden Bad Langensalza, Großvargula, Herbsleben, Heyerode, Katharinenberg, Menteroda, Weinbergen, die Verwaltungsgemeinschaften Bad Tennstedt (= Gemeinden Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben, Urleben), Schlotheim (= Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Körner, Marolterode, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim), Unstrut-Hainich (= Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt, Schön- stedt, Weberstedt), Vogtei (= Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Oppershausen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 189)
191	Kyffhäuserkreis – Sömmerda – Weimarer Land I	Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda, vom Landkreis Weimarer Land die verwaltungsgemeinschaftsfreien Gemeinden Apolda, Auerstedt, Bad Berka, Bad Sulza, Blankenhain, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Köderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reis- dorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt, die Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt (= Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Hottelstedt, Krauthausen, Neumark, Ramsdorf, Schwerstedt, Vippachdelhausen),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
192	Gotha – Ilm-Kreis	Buttelstedt (= Gemeinden Buttelstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen, Wohlsborn), Ilmtal-Weinstraße (= Gemeinden Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Willerstedt), Kranichfeld (= Gemeinden Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Rittersdorf, Tonndorf), Mellingen (= Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Hohlstedt, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 193) Landkreis Gotha, Ilm-Kreis
193	Erfurt – Weimar – Weimarer Land II	Kreisfreie Städte Erfurt, Weimar, vom Landkreis Weimarer Land die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (= Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhäuser, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Utzberg) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 191)
194	Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis	Kreisfreie Städte Gera, Jena, Saale-Holzland-Kreis
195	Greiz – Altenburger Land	Landkreise Altenburger Land, Greiz
196	Sonneberg – Saalfeld-Rudolstadt – Saale-Orla-Kreis	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg
197	Suhl – Schmalkalden-Meiningen – Hildburghausen	Kreisfreie Stadt Suhl, Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen
Rheinland-Pfalz		
198	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
199	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreien Gemeinden Andernach, Mayen, die Verbandsgemeinden Maifeld (= Gemeinden Einig, Gappenhach, Gering, Gierschnach, Kalt, Kerben, Kollig, Lonnig, Mertloch, Münstermaifeld, Naunheim, Ochtersbach, Pillig, Polch, Rüben, Trimbs, Welling, Wierschem), Mendig (= Gemeinden Bell, Mendig, Rieden, Thür, Volkesfeld), Pellenz (= Gemeinden Kretz, Kruft, Nickenich, Plaidt, Saffig), Vordereifel (= Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Ettringen, Hausten, Herresbach,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
200	Koblenz	Hirten, Kehrig, Kirchwald, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelssterz, Sankt Johann, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 200) Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Koborn-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 199), vom Rhein-Lahn-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Lahnstein, die Verbandsgemeinden Bad Ems (= Gemeinden Arzbach, Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern), Braubach (= Gemeinden Braubach, Dachsenhausen, Filsen, Kamp-Bornhofen, Osterspai), Loreley (= Gemeinden Auel, Bornich, Dahlheim, Dörscheid, Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Loreleystadt Sankt Goarshausen, Sauerthal, Weisel, Weyer) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 205)
201	Mosel/Rhein-Hunsrück	Landkreis Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach, die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim [Mosel], Ürzig, Velden, Wintrich, Zeltingen-Rachtig), Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim), Thalfang am Erbeskopf (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Egtert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Mersbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang), Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzebeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 203)
202	Kreuznach	Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
203	Bitburg	Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Vulkaneifel, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich, die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf (= Gemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil, Willwerscheid), Manderscheid (= Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid), Wittlich-Land (= Gemeinden Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperrath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein, Rivenich, Salmtal, Sehlen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 201)
204	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg
205	Montabaur	Westerwaldkreis, vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Diez (= Gemeinden Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Charlottenberg, Cramberg, Diez, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg, Scheidt, Steinsberg, Wasenbach), Hahnstätten (= Gemeinden Burgschwalbach, Flacht, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Mudershausen, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen, Schiesheim), Katzenelnbogen (= Gemeinden Allendorf, Berghausen, Berndroth, Biebrich, Bremberg, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Gutenacker, Herold, Katzenelnbogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach, Nieder tiefenbach, Oberfischbach, Reckenroth, Rettert, Roth, Schönborn), Nassau (= Gemeinden Attenhausen, Dessighofen, Diene thal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Lollschied, Misse lberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Pohl, Schweighau sen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied), Nastätten (= Gemeinden Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Eschbach, Gemmerich, Hainau, Himmighofen, Holzhausen an der Haide, Hunzel, Kasdorf, Kehlbach, Lautert, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Niederbachheim, Niederwallmenach, Oberbachheim, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Rettershain, Ruppertshofen, Strüth, Weidenbach, Welterod, Winterwerb) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 200)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
206	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz, vom Landkreis Mainz-Bingen die verbandsfreien Gemeinden Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein, die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim an der Selz), Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim), Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim), Rhein-Nahe (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen), Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 207)
207	Worms	Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinden Bodenheim (= Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim), Guntersblum (= Gemeinden Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim), Nierstein-Oppenheim (= Gemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 206)
208	Ludwigshafen/Frankenthal	Kreisfreie Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Lambsheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen, die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim (= Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau), Heßheim (= Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Kleinniedesheim), Maxdorf (= Gemeinden Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 209)
209	Neustadt – Speyer	Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer, Landkreis Bad Dürkheim, vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
210	Kaiserslautern	die Verbandsgemeinden Dudenhofen (= Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Hart- hausen), Waldsee (= Gemeinden Otterstadt, Waldsee) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 208) Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Landkreis Kusel, vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn (= Gemeinden Enkenbach-Alsen- born, Mehlingen, Neuheimsbach, Sembach), Hochspeyer (= Gemeinden Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer, Waldleiningen), Otterbach (= Gemeinden Frankelbach, Hirschhorn/Pfalz, Katzweiler, Mehlbach, Olsbrücken, Otterbach, Sulz- bachtal), Otterberg (= Gemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhausen), Weilerbach (= Gemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Koll- weiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach, Weilerbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 211)
211	Pirmasens	Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz, vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau (= Gemeinden Bruchmühlbach- Miesau, Gerhardsbrunn, Lambsborn, Langwieden, Mar- tinshöhe), Kaiserslautern-Süd (= Gemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt), Landstuhl (= Gemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach), Ramstein-Miesenbach (= Gemeinden Hütschenhausen, Kottweiler-Schwanden, Niedermohr, Ramstein-Miesen- bach, Steinwenden) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 210)
212	Südpfalz	Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße
Bayern		
213	Altötting	Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn
214	Erding – Ebersberg	Landkreise Ebersberg, Erding
215	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen a.d. Ilm
216	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
217	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
218	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 3, 4, 10 bis 12, 24 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 219, 220, 221)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
219	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5, 13 bis 16 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 218, 220, 221)
220	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 6, 7, 17 bis 20 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 218, 219, 221)
221	München-West/Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 2, 8, 9, 21 bis 23, 25 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 218, 219, 220)
222	München-Land	Landkreis München, vom Landkreis Starnberg die Gemeinde Krailling (Übrige Gemeinden s. Wkr. 224)
223	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
224	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, vom Landkreis Starnberg die Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Pöcking, Seefeld, Starnberg, Tutzing, Weßling, Wörthsee (Übrige Gemeinden s. Wkr. 222)
225	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
226	Weilheim	Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau
227	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
228	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut
229	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
230	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
231	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen
232	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Weizsach, Neumarkt i.d. OPf.
233	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
234	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
235	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf., Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth
236	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Altendorf, Buttenheim, Frensdorf, Hallstadt, Hirschaid, Pettstadt, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf,

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
237	Bayreuth	die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 240), vom Landkreis Forchheim die Gemeinden Eggolsheim, Forchheim, Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach, Igensdorf, Langensendelbach, Neunkirchen a. Brand, die Verwaltungsgemeinschaften Dormitz (= Gemeinden Dormitz, Hetzles, Kleinsendelbach), Effeltrich (= Gemeinden Effeltrich, Poxdorf), Gosberg (= Gemeinden Kunreuth, Pinzberg, Wiesenthau), Kirchehrenbach (= Gemeinden Kirchehrenbach, Leutenbach, Weilersbach) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 237) Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth, vom Landkreis Forchheim die Gemeinden Egloffstein, Gößweinstein, Obertrubach, Pretzfeld, Wiesenttal, die Verwaltungsgemeinschaften Ebermannstadt (= Gemeinden Ebermannstadt, Unterleinleiter), Gräfenberg (= Gemeinden Gräfenberg, Hiltpoltstein, Weißenhohe) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 236)
238	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
239	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
240	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Heiligenstadt i. OFr., Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Rattelsdorf, Scheßlitz, Viereth-Trunstadt, Zapfendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Baunach (= Gemeinden Baunach, Gerach, Lauter, Reckendorf), Steinfeld (= Gemeinden Königsfeld, Stadelhofen, Wattenhofen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 236)
241	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen
242	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchststadt

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
243	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
244	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 245)
245	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 244)
246	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
247	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
248	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
249	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
250	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
251	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
252	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg, vom Landkreis Augsburg die Gemeinde Königsbrunn (Übrige Gemeinden s. Wkr. 253)
253	Augsburg-Land	Vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried, die Verwaltungsgemeinschaften Dasing (= Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergiesbach, Sielenbach), Mering (= Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 254), vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Fischach, Gablingen, Gerst- hofen, Graben, Horgau, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen, Thier- haupten, Wehringen, Zusmarshausen, die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gemeinden Gessertshausen, Usters- bach), Großaitingen (= Gemeinden Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langerringen (= Gemeinden Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Gemeinden Klosterlechfeld, Untermeitingen), Nordendorf (= Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühltenthal, Nordendorf, Westendorf),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
254	Donau-Ries	Stauden (= Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen), Welden (= Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden) (Übrige Gemeinde s. Wkr. 252) Landkreise Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Inchenhofen, die Verwaltungsgemeinschaften Aindling (= Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis), Kühbach (= Gemeinden Kühbach, Schiltberg), Pöttmes (= Gemeinden Baar [Schwaben], Pöttmes) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 253)
255	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, vom Landkreis Unterallgäu die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Gemeinden Babenhausen, Egg a.d. Günz, Ketttershausen, Kirchhaslach, Oberschönnegg, Winterrieden), Boos (= Gemeinden Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Gemeinden Erkheim, Kammlach, Lauben, Westerheim), Pfaffenhausen (= Gemeinden Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, Salgen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 257)
256	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu
257	Ostallgäu	Kreisfreie Städte Kaufbeuren, Memmingen, Landkreis Ostallgäu, vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Bad Wörishofen, Buxheim, Ettringen, Markt Rettenbach, Markt Wald, Mindelheim, Sontheim, Tussenhausen und das gemeindefreie Gebiet Ungerhauser Wald, die Verwaltungsgemeinschaften Bad Grönenbach (= Gemeinden Bad Grönenbach, Wolfertschwenden, Woringen), Dirlewang (= Gemeinden Apfeltrach, Dirlewang, Stetten, Unteregg), Illerwinkel (= Gemeinden Kronburg, Lautrach, Legau), Kirchheim i. Schw. (= Gemeinden Eppishausen, Kirchheim i. Schw.), Memmingerberg (= Gemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Gemeinden Böhen, Hawangen, Ottobeuren), Türkheim (= Gemeinden Amberg, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 255)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Baden-Württemberg		
258	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 259)
259	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 258)
260	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch, Weissach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 262)
261	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkersdorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 262)
262	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch (Übrige Gemeinden s. Wkr. 260), vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 261)
263	Göppingen	Landkreis Göppingen
264	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 269)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
265	Ludwigsburg	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 266)
266	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld (Übrige Gemeinden s. Wkr. 267), vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 265)
267	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn, vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot (Übrige Gemeinden s. Wkr. 266)
268	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall
269	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (Übrige Gemeinden s. Wkr. 270), vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 264)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
270	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim, vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört (Übrige Gemeinden s. Wkr. 269)
271	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
272	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 278)
273	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt
274	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 277, 278)
275	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
276	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis
277	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrenn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 274, 278)
278	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel (Übrige Gemeinden s. Wkr. 272), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 274, 277)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
279	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis
280	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt
281	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 282, 288)
282	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottin- gen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müll- heim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 281, 288)
283	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzig- tal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/ Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Stei- nach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 284, 286)
284	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaup- ten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappel- rodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Ober- harmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, See- bach, Willstätt, Zell am Harmersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 283, 286)
285	Rottweil – Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
286	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis, vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Ober- wolfach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 283, 284)
287	Konstanz	Landkreis Konstanz
288	Waldshut	Landkreis Waldshut, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
289	Reutlingen	die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 281, 282)
290	Tübingen	Landkreis Reutlingen Landkreis Tübingen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 295)
291	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
292	Biberach	Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 294)
293	Bodensee	Bodenseekreis, vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald (Übrige Gemeinden s. Wkr. 295)
294	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Übrige Gemeinden s. Wkr. 292)
295	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertin- gen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Saul- dorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringen- dorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt (Übrige Gemeinden s. Wkr. 293), vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosen- feld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 290)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Saarland		
296	Saarbrücken	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Großrosseln, Kleinblittersdorf, Püttlingen, Riegelsberg, Saarbrücken, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 298, 299)
297	Saarlouis	Landkreis Merzig-Wadern, vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Bous, Dillingen/Saar, Ensdorf, Nalbach, Rehlingen-Siers- burg, Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 298)
298	St. Wendel	Landkreis St. Wendel, vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinde Heusweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 299), vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler (Übrige Gemeinden s. Wkr. 299), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (Übrige Gemeinden s. Wkr. 297)
299	Homburg	Saarpfalz-Kreis, vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Friedrichsthal, Quierschied, Sulzbach/Saar (Übrige Gemeinden s. Wkr. 296, 298), vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 298)

**Verordnung
zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung
(Milchquotenverordnung – MilchQuotV)**

Vom 4. März 2008

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich	§ 1
Zuständigkeiten	§ 2
Betriebssitz	§ 3
Unschädliche Beseitigung	§ 4
Bundes- und Landesreserven	§ 5
Einziehung und Zuteilung	§ 6
Überschussabgabe	§ 7

Abschnitt 2

Übertragungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

Grundsätze	§ 8
Pflicht zur Weiterübertragung	§ 9
Umgehungen	§ 10

Unterabschnitt 2

**Übertragungsstellenverfahren
für Anlieferungsquoten**

Grundsätze	§ 11
Angebote	§ 12
Nachfragegebote	§ 13
Einreichung und Bestätigung der Gebote	§ 14
Übertragungsbereiche	§ 15
Übertragungsstellen	§ 16
Gleichgewichtspreis	§ 17
Festlegung der Übertragungen	§ 18
Durchführung der Übertragungen	§ 19
Aufzeichnungen	§ 20

Unterabschnitt 3

Besondere Übertragungen

Erbfolge, Verwandte und Ehegatten	§ 21
Betriebsübertragung	§ 22

Gesellschafterstellung	§ 23
Beschränkungen zur Abgrenzung der Übertragungsbe- reiche	§ 24
Ausscheiden eines Gesellschafters; Auflösung einer Ge- sellschaft	§ 25
Insolvenz	§ 26
Verfahren der Übertragungsbescheinigung	§ 27
Inhalt der Übertragungsbescheinigung	§ 28
Spätere Antragstellung	§ 29
Zeitweilige Übertragung im Falle verendeter oder getöte- ter Milchkühe	§ 30

Abschnitt 3

**Kürzung, Einziehung,
Umwandlung und Saldierung**

Kürzung von Quoten und Referenzfettgehalten	§ 31
Einziehung nicht genutzter Quoten	§ 32
Umwandlung von Quoten	§ 33
Saldierung nicht genutzter Quoten	§ 34

Abschnitt 4

Durchführung und Kontrolle

Neuberechnung von Quoten und Referenzfettgehalten	§ 35
Beförderungsdokumente	§ 36
Zulassung der Käufer	§ 37
Käuferwechsel	§ 38
Erhebung der Überschussabgabe bei Anlieferungen	§ 39
Mitteilungen der Käufer	§ 40
Mehrere Käufer	§ 41
Erhebung der Überschussabgabe bei Direktverkäufen	§ 42
Äquivalenzmengen für Käse	§ 43
Mitwirkungspflichten	§ 44
Aufbewahrungsfristen	§ 45
Mitteilungen der Länder	§ 46

Abschnitt 5

**Übergangs-
und Schlussvorschriften**

Ordnungswidrigkeiten	§ 47
Behandlung laufender Pachtverträge	§ 48
Übernahmerecht des Pächters	§ 49
Übertragung übernommener Quoten	§ 50
Ausnahmen	§ 51
Übertragungsbescheinigungen bei Beendigung von Pachtverträgen	§ 52
Zuteilung von Quoten in den Zwölfmonatszeiträumen 2006/07 bis 2008/09	§ 53
Neuberechnung auf Grund einer Erhöhung nach § 53	§ 54
Erhöhung von zeitweilig übertragenen Quoten	§ 55
Übergangsregelungen	§ 56
Aufhebung von Vorschriften	§ 57
Inkrafttreten	§ 58

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Verordnung dient der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Quotensystem für Milch und andere Milcherzeugnisse (EG-Milchquotenregelung).

§ 2**Zuständigkeiten**

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchquotenregelung die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag die Käufer von Milch, soweit sie im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der EG-Milchquotenregelung Aufgaben zu erfüllen haben, zuständig.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der für Erzeuger im Sinne der EG-Milchquotenregelung (Milcherzeuger) zuständigen Stellen nach dem Betriebssitz des Milcherzeugers. Ist der Inhaber einer Quote kein Milcherzeuger, ist der Betriebssitz oder vormalige Betriebssitz, von dem aus die Quote zuletzt genutzt werden konnte, maßgeblich.

§ 3**Betriebssitz**

(1) Als Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung gilt für die in § 2 Abs. 2 genannten Personen der Ort, an dem die Milchkühe gehalten werden und die sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind (Produktionsstätte). Hat ein Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, ist der Betriebssitz der Ort, an dem sich der betriebliche Schwerpunkt der Milcherzeugung befindet.

(2) Wird der Betriebssitz in einen anderen Übertragungsbereich im Sinne des § 15 Abs. 2 verlagert, ist die Verlagerung unter Angabe des neuen Betriebssitzes innerhalb von einem Monat nach der Verlagerung derjenigen Landesstelle, die in Bezug auf den vormaligen Betriebssitz für besondere Übertragungen (§§ 21 bis 30) zuständig war, anzuzeigen.

§ 4**Unschädliche Beseitigung**

Soweit Milchmengen einen Betrieb zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung verlassen haben und die Beseitigung auf Grund gesundheitlicher Maßnahmen, die von der für derartige Maßnahmen zuständigen Stelle angeordnet worden sind, vorzunehmen war, hat der Milcherzeuger, der diese Milchmengen erzeugt hat, die Beseitigung unter Angabe der beseitigten Milchmengen dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind eine Durchschrift der amtlichen Anordnung und ein Nachweis, dass die Beseitigung vorgenommen wurde, beizufügen.

§ 5**Bundes- und Landesreserven**

(1) Die in der EG-Milchquotenregelung vorgesehene nationale Reserve teilt sich in eine Bundesreserve für Anlieferungs- und Direktverkaufsquoten sowie in Landesreserven für Anlieferungsquoten auf.

(2) Die Bundesreserve wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) und die Landesreserven werden von den jeweils zuständigen Stellen der Länder (Landesstellen) verwaltet.

§ 6**Einziehung und Zuteilung**

(1) Ist in der EG-Milchquotenregelung oder in dieser Verordnung die Einziehung einer Quote vorgesehen, wird die betreffende Quote im Falle einer einzelbetrieblichen Quote für Lieferungen (Anlieferungsquote) in die jeweilige Landesreserve und im Falle einer einzelbetrieblichen Quote für Direktverkäufe (Direktverkaufsquote) in die Bundesreserve eingezogen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Anlieferungsquoten aus einer Landesreserve nicht auf Grund besonderer Zuteilungsbestimmungen der EG-Milchquotenregelung oder dieser Verordnung zuzuteilen sind, stehen sie dem jeweiligen Land für eine Zuteilung im Rahmen der EG-Milchquotenregelung und dieser Verordnung zur Verfügung. Die nach Satz 1 Halbsatz 2 zur Verfügung stehenden Anlieferungsquoten sind zum linearen Ausgleich von in dem jeweiligen Land nach Anwendung des Kürzungssatzes bestehenden Nachfrageüberhängen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zu verwenden, soweit das Land keine anderweitige Zuteilung nach Maßgabe des Satzes 1 Halbsatz 2 vornimmt.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Zuteilung und Einziehung von Anlieferungsquoten sowie die Einziehung von Direktverkaufsquoten den zuständigen Landesstellen und die Zuteilung von Direktverkaufsquoten den Hauptzollämtern. Eine eingezogene Direktverkaufsquote überweist das Land der Bundesreserve.

§ 7**Überschussabgabe**

Soweit nach der EG-Milchquotenregelung und unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung eine Überschussabgabe zu erheben ist, wird die Überschussabgabe

1. im Falle von Lieferungen im Sinne der EG-Milchquotenregelung (Anlieferungen) von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die er an Käufer geliefert hat und seine Anlieferungsquote unter Berücksichtigung des zugehörigen Referenzfettgehaltes überschreiten, und
2. im Falle von Direktverkäufen von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milcherzeugnismengen erhoben, die er direkt verkauft hat und seine Direktverkaufsquote überschreiten.

Abschnitt 2 Übertragungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 8

Grundsätze

(1) Quoten können nur im Rahmen und nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten übertragen werden. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, hat eine Übertragung flächen- und betriebsungebunden, dauerhaft sowie schriftlich zu erfolgen.

(2) Übernehmer einer Quote kann nur ein Milcherzeuger sein. Satz 1 gilt nicht im Falle

1. einer Erbfolge im Sinne des § 21 Abs. 1,
2. einer Übertragung nach § 21 Abs. 2 zwischen
 - a) Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern oder
 - b) Verwandten in gerader Linie, wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des übernehmenden Verwandten Milcherzeuger ist,
3. der Beendigung eines vor dem 1. April 2000 abgeschlossenen Pachtvertrages im Sinne des § 48 Abs. 1 und
4. der Beendigung einer nach dem 31. März 2000 vorgenommenen zeitweiligen Übertragung.

(3) Soweit eine zeitweilige Übertragung zulässig ist und diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist für die Dauer der zeitweiligen Übertragung die Übertragung auf einen Dritten unzulässig.

(4) Wurde in einem Zwölfmonatszeitraum durch den Übertragenden bereits Milch vermarktet, ist für diesen Zwölfmonatszeitraum die Übertragung einer Quote nur in dem Umfang zulässig, in dem zum Zeitpunkt der Übertragung noch keine Vermarktung erfolgt ist. Im Falle der Rückübertragung einer Quote ist Satz 1 entsprechend anwendbar. Ist vereinbart worden oder gesetzlich vorgesehen, dass eine Quote entgegen Satz 1 oder 2 bereits in dem Zwölfmonatszeitraum der Vermarktung übertragen wird, gilt die nach Satz 1 oder 2 auf Grund der Vermarktung beim Übertragenden verbleibende Quote ab dem 1. April des auf die Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraums als übertragen.

(5) Im Falle einer vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Rückübertragung einer Quote kann schriftlich vereinbart werden, dass eine zum Zeitpunkt der Rückübertragung noch nicht für die Vermarktung von Milch genutzte Quote ganz oder teilweise bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums der Rückübertragung beim Rückübertragenden verbleibt. Liegt weder eine Vereinbarung nach Satz 1 noch eine Vereinbarung über die sofortige Rückübertragung der noch nicht genutzten Quote vor und führt der Übertragende die Milcherzeugung fort, ist zum Zwecke der Zuordnung der in dem Zwölfmonatszeitraum der Rückübertragung noch nicht genutzten Quote eine Aufteilung nach Satz 3 zu Grunde zu legen. Die insgesamt rückzuübertragende Quote wird entsprechend den beiden nach Tagen bemessenen Zeiträumen vom Beginn des Zwölfmonatszeit-

raums bis zum Zeitpunkt der vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Rückübertragung und von diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums aufgeteilt und die bereits zur Vermarktung genutzte Quote vorrangig beim Rückübertragenden berücksichtigt.

(6) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Übertragung einer amtlichen Bescheinigung (Übertragungsbescheinigung), ohne die der Übernehmer das Innehaben der Quote nicht geltend machen kann.

§ 9

Pflicht zur Weiterübertragung

(1) Soweit der Übernehmer in den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen kein Milcherzeuger ist, hat er die Quote bis zum Ablauf des zweiten Übertragungsstellentermins im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1, der auf die Bekanntgabe der Übertragungsbescheinigung folgt, (Übertragsfrist) auf einen Milcherzeuger nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten zu übertragen. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Übertragungsbescheinigung die Einreichfrist nach § 14 Abs. 1 für den nächsten Übertragungsstellentermin bereits abgelaufen, bleibt dieser Übertragungsstellentermin bei der Bestimmung der Übertragsfrist unberücksichtigt.

(2) Die Übertragung einer Anlieferungsquote im Rahmen des Übertragungsstellenverfahrens ist nur zulässig, wenn die Quote zum ersten Übertragungsstellentermin im Sinne des Absatzes 1 angeboten wird.

(3) Erfolgt keine Übertragung innerhalb der Übertragsfrist, ist die Quote einzuziehen. Im Falle einer besonderen Härte kann die Übertragsfrist von der für die Einziehung zuständigen Landesstelle um höchstens zwei Übertragungsstellentermine verlängert werden.

(4) Wird die Übernahme der Quote von dem Übertragenden oder einem Dritten angefochten, tritt an die Stelle der Bekanntgabe im Sinne des Absatzes 1 der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Übernahme.

§ 10

Umgehungen

(1) Die Bestimmungen der EG-Milchquotenregelung, nach denen ein im Rahmen der EG-Milchquotenregelung normierter Vorteil zu versagen ist, falls die Bedingungen für den Erhalt eines solchen Vorteils künstlich geschaffen worden sind, gelten insbesondere auch für die Übertragung von Quoten.

(2) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Übertragung von Quoten unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Übertragung der jeweiligen Quoten maßgebend.

(3) Durch Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten können die in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten nicht umgangen werden. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um die Voraussetzungen für die Übertragung von Quoten zu schaffen.

Unterabschnitt 2

Übertragungsstellenverfahren für Anlieferungsquoten

§ 11

Grundsätze

(1) Von Übertragungsstellen wird zum 1. April, 1. Juli und 2. November jedes Kalenderjahres (Übertragungsstellentermin) ein amtliches Übertragungsverfahren (Übertragungsstellenverfahren) durchgeführt, mittels dessen Anbieter Anlieferungsquoten übertragen und Nachfrager Anlieferungsquoten übernehmen. Die Summe der übertragenen und die Summe der übernommenen Anlieferungsquoten müssen sich zu jedem Übertragungsstellentermin ausgleichen.

(2) Die Übertragung und die Übernahme der Quoten erfolgen gegen ein einheitliches Entgelt je Kilogramm Quote. Das Entgelt wird in Form eines Gleichgewichtspreises ermittelt. Grundlage des Gleichgewichtspreises bilden sämtliche zulässigen Angebote und Nachfragegebote (Gebote), die für den jeweiligen Übertragungsstellentermin bei den zuständigen Übertragungsstellen des jeweiligen Übertragungsbereichs eingegangen sind.

(3) Die von der jeweiligen Übertragungsstelle an Anbieter ausgegebenen und von Nachfragern eingemommenen Entgelte müssen sich für jeden Übertragungsstellentermin ausgleichen. Soweit für die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens Gebühren erhoben werden, bilden diese keinen Bestandteil des jeweiligen Entgelts.

(4) Jeder Anbieter und Nachfrager (Bieter) darf pro Übertragungsstellentermin nur ein Gebot abgeben, an das er ab dem Eingang bei der Übertragungsstelle gebunden ist.

(5) Übertragen und übernommen werden Quoten zu einem Standardfettgehalt von 4 vom Hundert (Standardfettgehalt). Angebotene Quoten werden auf den Standardfettgehalt umgerechnet.

§ 12

Angebote

(1) Angebote müssen folgende Angaben enthalten:

1. Höhe und Referenzfettgehalt der angebotenen Quote,
2. das auf den Standardfettgehalt bezogene Entgelt je Kilogramm Quote, das der Anbieter mindestens erzielen will, und
3. die dem Anbieter zugewiesene Betriebsnummer im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (Betriebsnummer) sowie seine Bankverbindung.

(2) Dem Angebot sind zur Kontrolle, dass die Quote übertragbar ist, beizufügen:

1. ein Nachweis, in welcher Höhe der Anbieter über eine noch nicht belieferte Quote verfügt, wobei
 - a) für die Nichtbelieferung das Ende des Monats, der dem Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises vorangeht, maßgeblich ist und
 - b) eine bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises nach § 32 Abs. 1 erfolgte Meldung zur Einziehung anzugeben ist;

2. ein Nachweis

- a) über den Betriebssitz des Anbieters einschließlich der Angabe, ob der Betriebssitz innerhalb des laufenden und der beiden vorangegangenen Zwölfmonatszeiträume im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 verlagert worden ist,
- b) über den Referenzfettgehalt der dem Anbieter dauerhaft zur Verfügung stehenden Quote und
- c) darüber, dass die angebotene Quote keiner von einer Landesstelle vorzunehmenden Einziehung unterliegt und von keinem Übertragungsverbot betroffen ist, wobei insbesondere der Anspruch eines Dritten auf Rückgewähr oder Übernahme der Quote und die Voraussetzung des Absatzes 6 zu prüfen sind.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 1 ist frühestens zwei Monate vor dem Ende der Angebotsfrist auf Antrag des Anbieters von dem für ihn zuständigen Käufer auszustellen. Für den Übertragungsstellentermin 1. April ist in dem Nachweis keine Angabe zur Höhe der noch nicht erfolgten Belieferung erforderlich. Anlieferungen des Anbieters, die ab der Ausstellung des Nachweises bis zum auf die Ausstellung folgenden Übertragungsstellentermin vorgenommen werden, sind auf die von dem Nachweis erfasste Quote nur anrechenbar, soweit die Quote nicht übertragen wird.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 ist frühestens zwei Monate vor dem Ende der Angebotsfrist auf Antrag des Anbieters von der für ihn bezüglich besonderer Übertragungen zuständigen Landesstelle auszustellen.

(5) Soweit für den Anbieter kein Käufer zuständig ist, tritt an die Stelle des in Absatz 3 genannten Käufers derjenige Käufer, bei dem die Quote zuletzt beliefert worden ist. Dieser Käufer hat in dem Nachweis nach Absatz 2 Nr. 1 zu bestätigen, dass ein Übergang der Quote auf den Anbieter bei dem vorherigen Inhaber der Quote im Wege einer Neuberechnung nach § 35 berücksichtigt worden ist.

(6) Anbieter kann abgesehen von Fällen besonderer Härte nicht sein, wer im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr Quoten im Rahmen eines Übertragungsstellenverfahrens erworben hat. Die Anerkennung als Härtefall ist im Rahmen des Absatzes 4 unter Beifügung entsprechender Nachweise zu beantragen.

§ 13

Nachfragegebote

(1) Nachfragegebote müssen folgende Angaben enthalten:

1. Höhe der nachgefragten Quote und das auf den Standardfettgehalt bezogene Entgelt je Kilogramm, das der Nachfrager höchstens leisten will,
2. Name und Anschrift des Käufers, an den der Nachfrager liefert,
3. die Betriebsnummer des Nachfragers und
4. die für besondere Übertragungen des Nachfragers zuständige Landesstelle.

(2) Erzeugt und liefert der Nachfrager keine Milch, hat er dem Nachfragegebot einen Nachweis der für ihn für besondere Übertragungen zuständigen Landesstelle beizufügen, dass er Vorbereitungen getroffen hat, in nächster Zukunft Milch zu erzeugen und zu liefern. Im

Fälle des Satzes 1 sind anstelle der Angaben des Absatzes 1 Nr. 2 Name und Anschrift des Käufers, an den er liefern wird, anzugeben.

(3) Das Nachfragegebot ist nur zu berücksichtigen, wenn eine selbstschuldnerische und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe des sich aus Absatz 1 Nr. 1 ergebenden Gesamtentgelts beigefügt ist. Scheidet der Nachfrager aus dem Übertragungsstellenverfahren aus oder ist nach § 19 Abs. 5 Satz 2 sein Entgelt bei der Übertragungsstelle eingegangen, wird die Sicherheit freigegeben. Zahlt der Nachfrager nicht innerhalb der Zahlungsfrist, tritt die Sicherheit in Höhe des Entgelts an die Stelle des Entgelts und wird im Übrigen freigegeben.

§ 14

Einreichung und Bestätigung der Gebote

(1) Die Gebote sind für den Übertragungsstellentermin

1. 1. April bis zum vorhergehenden 1. März,
2. 1. Juli bis zum vorhergehenden 1. Juni und
3. 2. November bis zum vorhergehenden 1. Oktober

bei der zuständigen Übertragungsstelle schriftlich einzureichen. Die erforderlichen Nachweise und Sicherheiten sind beizufügen. Fällt der in Satz 1 genannte Einreichtermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nachfolgende Werktag maßgeblich.

(2) Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger Formulare bekannt geben, die für die Gebote und die zu erbringenden Nachweise zu verwenden sind.

(3) Die Übertragungsstelle bestätigt vor dem Übertragungsstellentermin den Bietern, die ein zulässiges Gebot abgegeben haben, den Eingang des Gebotes und den Anbietern zudem die Höhe der auf den Standardfettgehalt umgerechneten Quote. Unzulässige Gebote werden vor dem Übertragungsstellentermin durch Bescheid zurückgewiesen.

§ 15

Übertragungsbereiche

(1) Das Übertragungsstellenverfahren wird für jeden der in Absatz 2 genannten Übertragungsbereiche getrennt durchgeführt.

(2) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bilden den Übertragungsbereich Ost; die übrigen Länder bilden den Übertragungsbereich West.

§ 16

Übertragungsstellen

(1) Die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens im Übertragungsbereich Ost erfolgt durch die Übertragungsstelle Ost als zentrale Übertragungsstelle der Länder des Übertragungsbereichs Ost.

(2) Die Errichtung und die Anschrift der Übertragungsstelle Ost sind im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Soweit Gebote im Übertragungsbereich Ost an weiteren Stellen

fristwährend eingereicht werden können, sind die Errichtung und die Anschrift dieser Stellen ebenfalls im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(3) Die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens im Übertragungsbereich West erfolgt durch Übertragungsstellen der Länder des Übertragungsbereichs West, wobei die für die Vornahme der Übertragungen erforderlichen einheitlichen Daten und der nach § 11 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Entgeltausgleich zwischen Übertragungsstellen mit Einnahmeüberschüssen und Einnahmefehlbeträgen von der Berechnungsstelle West berechnet werden. Die einheitlichen Daten im Sinne des Satzes 1 sind der Gleichgewichtspreis, der Zwischenpreis und der Kürzungssatz.

(4) Zur Durchführung der Berechnung nach Absatz 3 stellen die Übertragungsstellen der Länder des Übertragungsbereichs West der Berechnungsstelle West die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben der zulässigen Gebote in anonymisierter Form spätestens bis zum Ablauf des vierten Werktages vor dem jeweiligen Übertragungsstellentermin zur Verfügung. Die Berechnungsstelle West berechnet die einheitlichen Daten sowie den Entgeltausgleich und übermittelt die einheitlichen Daten, den Entgeltausgleich sowie die zugrunde liegenden Berechnungen bis zum Ablauf des Übertragungsstellentermins gleichzeitig den Übertragungsstellen der Länder des Übertragungsbereichs West. § 14 Abs. 1 Satz 3 findet auf Satz 2 entsprechende Anwendung, wobei der Ort der Berechnungsstelle West maßgeblich ist.

(5) Jeder Bieter hat sein Gebot bei derjenigen Übertragungsstelle einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Betriebssitz hat. Hat ein Anbieter seinen Betriebssitz in einen anderen Übertragungsbereich im Sinne des § 15 Abs. 2 verlagert, ist im Zwölfmonatszeitraum der Verlagerung und den beiden folgenden Zwölfmonatszeiträumen der Betriebssitz im vorherigen Übertragungsbereich maßgeblich.

§ 17

Gleichgewichtspreis

(1) Der Gleichgewichtspreis wird ermittelt, indem

1. nach Absatz 2 ein Zwischenpreis festgestellt wird,
2. nach Absatz 3 die in Bezug auf den festgestellten Zwischenpreis auszuscheidenden Gebote ermittelt werden und
3. nach Absatz 4 mit den verbleibenden Geboten eine Endberechnung vorgenommen wird.

(2) Der Zwischenpreis wird festgestellt, indem auf einer Preisskala die angebotenen und nachgefragten Quoten den von den Bietern abgegebenen Angeboten und Nachfragegeboten zugeordnet werden. Die Preisskala ist in Eurocent-Stufen (Preisstufen) eingeteilt. Sie beginnt bei einem Eurocent und endet mit demjenigen Preis, der im Rahmen der Angebote und Nachfragegebote den höchsten Preis bildet. Anschließend werden für jede Preisstufe die angebotenen Quoten von dem geringsten Angebotspreis ausgehend und die nachgefragten Quoten von dem höchsten Nachfragepreis ausgehend summiert und diese Summen der jeweiligen Preisstufe zugeordnet. Als Zwischenpreis wird diejenige Preisstufe festgelegt, bei der die nach Satz 4

gebildeten Summen von angebotenen und nachgefragten Quoten deckungsgleich sind oder sich im Falle fehlender Deckungsgleichheit zwischen ihnen die geringste Differenz ergibt. Soweit sich die geringste Differenz mehr als einmal ergibt, wird von den zugehörigen Preisstufen die niedrigste Preisstufe als Zwischenpreis festgelegt.

(3) Alle Gebote, die den Zwischenpreis um mindestens 40 vom Hundert überschreiten, scheiden aus dem Übertragungsstellenverfahren aus und sind bei der nach Absatz 4 vorzunehmenden Endberechnung nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zwischenpreis 30 Eurocent unterschreitet.

(4) Mit den verbleibenden Geboten wird mittels einer Endberechnung, die unter entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Absatz 2 vorzunehmen ist, der Gleichgewichtspreis ermittelt. Soweit die in Absatz 2 Satz 5 in Bezug genommene Summe von angebotenen Quoten die in Absatz 2 Satz 5 in Bezug genommene Summe von nachgefragten Quoten übersteigt, gilt die nächstniedrigere Preisstufe als Gleichgewichtspreis. Im Falle des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend, soweit sich auf den nächstniedrigeren Preisstufen die gleiche Differenz ergibt. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zu dem nach Satz 2 ermittelten Gleichgewichtspreis kein Angebot vorhanden ist.

(5) Der Gleichgewichtspreis wird von den Übertragungsstellen spätestens bis zum Ablauf des Tages, der auf den nach § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 maßgeblichen Tag folgt, öffentlich bekannt gegeben. § 14 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Vor der Bekanntgabe ist Stillschweigen über den Gleichgewichtspreis und alle sonstigen mit dem Übertragungsstellenverfahren verbundenen Daten zu wahren.

§ 18

Festlegung der Übertragungen

(1) Quoten von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, sind zum Gleichgewichtspreis an Nachfrager, deren gebotener Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, zu übertragen. Die nicht nach Satz 1 zu berücksichtigenden Gebote scheiden aus dem Übertragungsstellenverfahren aus.

(2) Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen die angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang), wird der Nachfrageüberhang durch eine gleichmäßige Kürzung aller nachgefragten Mengen ausgeglichen. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

(3) Im Falle des § 17 Abs. 4 Satz 4 werden die nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragenden Mengen gleichmäßig gekürzt. Der Kürzungssatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen den zum Gleichgewichtspreis angebotenen und nachgefragten Mengen in das Verhältnis zu der zum Gleichgewichtspreis angebotenen Menge gesetzt wird. Der Kürzungssatz wird auf drei Nachkommastellen berechnet.

§ 19

Durchführung der Übertragungen

(1) Die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 zu übertragenden Quoten werden nach den Absätzen 3 bis 6 übertragen. Die nach den §§ 17 und 18 nicht zu übertragenden Quoten verbleiben bei den jeweiligen Anbietern.

(2) Die nach den §§ 17 und 18 ausgeschiedenen Bieter sind von der Übertragungsstelle entsprechend zu bescheiden.

(3) Nachdem der Gleichgewichtspreis bekannt gegeben ist, teilt die Übertragungsstelle unverzüglich jedem zum Zuge gekommenen Anbieter sowie dem Käufer und der Landesstelle, die nach § 12 Abs. 3 bis 5 für den jeweiligen Anbieter zuständig sind, den Gleichgewichtspreis sowie die Höhe der übertragenen und der nicht übertragenen Quote, jeweils bezogen auf den Standardfettgehalt und den Referenzfettgehalt des Anbieters, in Form einer Übertragungsbescheinigung mit.

(4) Auf der Grundlage der Übertragungsbescheinigung nach Absatz 3 nimmt der Käufer innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Bescheinigung eine Neuberechnung nach § 35 vor und teilt diese unverzüglich dem Anbieter, der Übertragungsstelle, der in Absatz 3 genannten Landesstelle und dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt mit.

(5) Nachdem der Gleichgewichtspreis bekannt gegeben ist, teilt die Übertragungsstelle unverzüglich jedem zum Zuge gekommenen Nachfrager den Gleichgewichtspreis, die Höhe der auf ihn zu übertragenden Quote, bezogen auf den Standardfettgehalt, und das zu zahlende Entgelt mit. Der Nachfrager hat das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung an die Übertragungsstelle zu zahlen.

(6) Sobald sämtliche Neuberechnungen nach Absatz 4 und die Entgelte sämtlicher Nachfrager nach Absatz 5 eingegangen sind, teilt die Übertragungsstelle dem jeweiligen Nachfrager sowie dem Käufer und der Landesstelle, die jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 für den Nachfrager zuständig sind, in Form einer Übertragungsbescheinigung mit, in welcher Höhe Quoten auf den Nachfrager übertragen werden. Auf der Grundlage der Übertragungsbescheinigung erfolgt eine Neuberechnung nach § 35. Die Übertragungsstelle zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sämtlicher Entgelte aller Nachfrager das Entgelt für die jeweils übertragene Quote an die Anbieter.

§ 20

Aufzeichnungen

(1) Die Übertragungsstellen führen unverzüglich für jeden Übertragungsstellentermin Aufzeichnungen, mit denen sich die Durchführung des jeweiligen Übertragungsstellenverfahrens im Einzelnen nachvollziehen lässt. Die Aufzeichnungen und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ende des sechsten auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen umfassen insbesondere

1. den Inhalt sämtlicher Angebote und Nachfragegebote,
2. die zugelassenen und nicht zugelassenen Bieter,

3. die Gleichgewichtspreisermittlung einschließlich der Zwischenpreisermittlung,
4. die Ermittlung von Kürzungssätzen,
5. die übertragenen und nicht übertragenen Quoten, jeweils bezogen auf den einzelnen zugelassenen Bieter und als Summen,
6. die eingenommenen und ausgegebenen Entgelte, jeweils bezogen auf den einzelnen zugelassenen Bieter und als Summen, sowie
7. die Höhe der eingegangenen, einbehaltenen und freigegebenen Sicherheiten, jeweils bezogen auf den einzelnen Bieter und als Summen.

(3) Soweit die Berechnungsstelle West nach § 16 Abs. 3 und 4 tätig wird, führt sie im Hinblick auf die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten Angaben die Aufzeichnungen anstelle der Übertragungsstellen des Übertragungsbereichs West.

(4) Nachrichtlich erhalten die Oberfinanzdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Übertragungsstelle liegt, die in Absatz 2 Nr. 5 genannten Aufzeichnungen und das Bundesministerium die in Absatz 2 Nr. 3 bis 5 genannten Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen der Übertragungsstelle Ost werden nachrichtlich den Ländern des Übertragungsbereichs Ost übermittelt.

Unterabschnitt 3 Besondere Übertragungen

§ 21

Erbfolge, Verwandte und Ehegatten

(1) Quoten können im Wege gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge oder bei der Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden. Im Falle einer gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge findet § 8 Abs. 3 keine Anwendung. Im Falle einer vorweggenommenen Erbfolge hindern rechtlich zulässige Vorbehalte die Dauerhaftigkeit der Übertragung nicht.

(2) Eine Quote kann zwischen Verwandten in gerader Linie, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern übertragen werden.

§ 22

Betriebsübertragung

(1) Wird ein Betrieb, der als selbstständige Produktionseinheit zur Milcherzeugung in Höhe von mindestens 70 vom Hundert seiner Quote bewirtschaftet wird, auf eine natürliche oder juristische Person dauerhaft übertragen oder einer solchen Person durch Verpachtung oder in anderer Weise zeitweilig überlassen, kann eine Quote, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht, ganz oder teilweise mit übertragen werden. Die Übertragung der Quote muss als Bestandteil einer schriftlichen Betriebsübertragung oder -überlassung vereinbart werden. Fällt eine vor der Betriebsübertragung oder -überlassung zeitweilig übertragene Quote nach der Betriebsübertragung oder -überlassung auf den Übertragenden zurück, kann die Übertragung dieser Quote auf die in Satz 1 genannte Person im Rah-

men der in Satz 2 genannten Vereinbarung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Rückfalls mit vereinbart werden.

(2) Wird der Betrieb zeitweilig überlassen, ist abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 die Quote nur für den Zeitraum der Überlassung übertragbar. Nach Beendigung der Betriebsüberlassung fällt die Quote auf den Übertragenden zurück. Erfolgt die Rückübertragung nach dem Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums, kann schriftlich vereinbart werden, dass zugleich mit der rückzuübertragenden Quote eine zusätzliche Quote übertragen wird. Überträgt der Übertragende während des in Satz 1 genannten Überlassungszeitraums den Betrieb auf einen Dritten, tritt hinsichtlich der Quote der Dritte in die Rechtsposition des Übertragenden ein. Im Falle des Satzes 4 gelten die Absätze 3 bis 6 in Bezug auf den Dritten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Betriebsüberlassung entsprechend.

(3) Im Falle einer dauerhaften Übertragung darf der Übernehmer bis zum Ende des zweiten auf die Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraums keine Quote auf einen Dritten übertragen. Stellt der Übernehmer einen Antrag auf Ausstellung eines Nachweises nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, um entgegen dem Übertragungsverbot eine Bescheinigung über die Übertragung einer ihm zur Verfügung stehenden Quote auf einen Dritten zu ermöglichen, wird die von dem Antrag umfasste Quote eingezogen. Im Falle des § 27 Abs. 4 Satz 3 tritt an die Stelle des in Satz 2 genannten Antrages der Antrag des Dritten nach § 27 Abs. 1. Die Summe der nach Satz 2 vorzunehmenden Einziehungen ist auf die Höhe der dauerhaft übernommenen Quote begrenzt. Ist eine Einziehung in der in Satz 4 genannten Höhe erfolgt, findet Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anwendbar, wenn es sich bei der Übertragung auf den Dritten um die Rückübertragung der Quote des Dritten oder eine Übertragung nach § 21 oder § 30 handelt.

(4) Wird der zusammen mit der Quote übertragene Betrieb vor dem Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums von dem Übernehmer in Höhe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestproduktionsmenge auf den zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden Produktionsstätten des Betriebes ganz oder teilweise nicht mehr weiter bewirtschaftet, erfolgt eine Einziehung der übertragenen Quote. Die Höhe der Einziehung richtet sich nach dem Verhältnis zwischen der Mindestproduktionsmenge und der vermarkteten Menge. Die Einziehung und ihre Berechnung sind für jeden Zwölfmonatszeitraum, der in den in Satz 1 genannten Zeitraum fällt, gesondert vorzunehmen. Ist zwischen dem Zeitpunkt der Übertragung und der Ausstellung der zugehörigen Übertragungsbescheinigung eine Weiterbewirtschaftung im Sinne des Satzes 1 ausgeblieben, beginnt der in Satz 1 genannte Zeitraum mit der Ausstellung der Übertragungsbescheinigung. Satz 1 gilt nicht im Falle der Rückübertragung nach Absatz 2 Satz 2 und 3.

(5) Ist nach einer zeitweiligen Übertragung der in Absatz 3 Satz 1 genannte Zeitraum abgelaufen und hat bis dahin noch keine Rückübertragung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 stattgefunden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 schriftlich vereinbart werden, dass mit Beendigung der Betriebsüberlassung die zeitweilig übertragene Quote ganz oder teilweise auf den zeitweiligen Übernehmer dauerhaft übertragen wird. Hinsicht-

lich einer nach Satz 1 übertragenen Quote gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die zuständige Landesstelle kann in Fällen besonderer Härte von der Einziehung nach Absatz 3 oder 4 absehen.

§ 23

Gesellschafterstellung

(1) Handelt es sich im Falle einer Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 bei dem Übernehmer der Quote um eine Gesellschaft und ist oder wird der Übertragende zugleich Gesellschafter dieser Gesellschaft, tritt an die Stelle der Weiterbewirtschaftungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 für den in § 22 Abs. 4 Satz 1 und 4 genannten Zeitraum die in Absatz 2 oder 3 enthaltene Pflicht.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 der Übertragende eine natürliche Person, ist diese Person verpflichtet, nachhaltig durch persönliche Arbeitsleistung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks beizutragen.

(3) Ist im Falle des Absatzes 1 der Übertragende eine Gesellschaft, ist diese Gesellschaft oder sind sämtliche ihrer Gesellschafter verpflichtet, Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft zu bleiben. Der nach Satz 1 erforderliche Gesellschaftsanteil hat mindestens dem Wert des übertragenen Betriebes einschließlich der Quote zu entsprechen.

(4) Die Höhe der Einziehung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 richtet sich abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 nach dem Verhältnis zwischen dem Zeitraum der Pflichtverletzung und dem in Absatz 1 genannten Zeitraum, wobei mit dem Beginn der Pflichtverletzung von einer entsprechenden Verletzung im verbleibenden Zeitraum auszugehen ist.

(5) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Absätze 1 bis 4 erforderlich ist, haben Gesellschaften, die über eine Quote verfügen, auf Verlangen der zuständigen Landesstelle oder zuständigen Stelle der Bundesfinanzverwaltung die Aufteilung und Inhaberschaft der Gesellschaftsanteile mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 24

Beschränkungen zur Abgrenzung der Übertragungsbereiche

(1) Ist der Sitz eines Betriebes, der als selbstständige Produktionseinheit zur Milcherzeugung bewirtschaftet wird, in einen anderen Übertragungsbereich im Sinne des § 15 Abs. 2 verlagert worden, kann der Betriebsinhaber die Übertragung einer Quote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 erst nach dem Ablauf des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Zwölfmonatszeitraum der Verlagerung folgt, vornehmen.

(2) Liegt im Falle des § 23 Abs. 1 Halbsatz 1 der Betriebssitz der Gesellschaft vor der Übertragung in einem anderen Übertragungsbereich als der Betriebssitz des nach § 22 Abs. 1 Satz 1 übertragenen Betriebes, bleibt es abweichend von § 23 Abs. 1 Halbsatz 2 bei der Weiterbewirtschaftungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1. Verfügt die Gesellschaft vor der Übertragung über keinen Betriebssitz oder liegt ihr Betriebssitz zum Zeitpunkt der Übertragung in demselben Übertragungsbereich wie der Betriebssitz des nach

§ 22 Abs. 1 Satz 1 übertragenen Betriebes, ist Satz 1 im Falle der Verlagerung des Betriebssitzes der Gesellschaft in einen anderen Übertragungsbereich ab dem Zeitpunkt der Verlagerung entsprechend anwendbar.

(3) Wird ein Gesellschaftsanteil einer Gesellschaft, die über eine Quote verfügt, übertragen und bis zum Ende des zweiten auf die Übertragung folgenden Zwölfmonatszeitraums der Betriebssitz der Gesellschaft in einen anderen Übertragungsbereich im Sinne des § 15 Abs. 2 verlagert, darf die Quote der Gesellschaft bis zum Ende des in Halbsatz 1 genannten Zeitraums nur auf Produktionsstätten der Gesellschaft, die in dem Übertragungsbereich des vormaligen Betriebssitzes belegen sind, genutzt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betriebssitz im Sinne des Satzes 1 verlagert und bis zum Ende des zweiten auf die Verlagerung folgenden Zwölfmonatszeitraums ein Gesellschaftsanteil übertragen wird. Auf die Übertragung eines Gesellschaftsanteils entsprechend § 21 oder eine Rückverlagerung des Betriebssitzes in den vormaligen Übertragungsbereich finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. In Fällen besonderer Härte kann von der Nutzungsbeschränkung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Gesellschaften haben die nach Absatz 3 maßgeblichen Umstände der für sie in dem neuen Übertragungsbereich in Bezug auf besondere Übertragungen zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Landesstelle unterrichtet das für die jeweilige Gesellschaft zuständige Hauptzollamt.

(5) § 23 Abs. 5 findet auf die Überwachung der Einhaltung der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters; Auflösung einer Gesellschaft

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus einer Gesellschaft, die Inhaber einer Quote ist, aus, kann im Wege eines schriftlichen Beschlusses der Gesellschaft eine Quote auf ihn übertragen werden. Der Beschluss kann in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag enthalten sein. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. Hat ein Gesellschafter keine Quote auf die Gesellschaft übertragen, ist eine Übertragung nach Satz 1 nur möglich, wenn er seit vier Jahren Gesellschafter ist oder einen Gesellschaftsanteil entsprechend § 21 übernommen hat.

(2) Wird eine Gesellschaft, die Inhaber einer Quote ist, aufgelöst, können neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten Quoten im Rahmen der Auflösung auf Gesellschafter im Wege eines schriftlichen Beschlusses der Gesellschaft übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Mit der Übertragung enden nach § 23 Abs. 2 und 3 bestehende Pflichten.

(3) Eine Quote, bei der seit ihrer Übertragung auf die Gesellschaft noch nicht der zweite auf die Übertragung folgende Zwölfmonatszeitraum abgelaufen ist, kann nur auf denjenigen Gesellschafter rückübertragen werden, der die jeweilige Quote auf die Gesellschaft übertragen hat.

§ 26

Insolvenz

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers einer Quote kann eine Quote durch den Insolvenzverwalter oder das für das Insolvenzverfahren zuständige Gericht nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten übertragen werden, soweit der Inhaber der Quote entweder über keinen Milcherzeugungsbetrieb verfügt oder sein Milcherzeugungsbetrieb im Rahmen des Insolvenzverfahrens aufgelöst oder zusammen mit der Quote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 übertragen wird.

§ 27

Verfahren**der Übertragungsbescheinigung**

(1) Im Falle einer Übertragung nach den §§ 21 bis 26 ist von dem Übernehmer der Quote bei der für ihn zuständigen Landesstelle eine Übertragungsbescheinigung unter Angabe seiner Betriebsnummer zu beantragen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind neben den für die Nachprüfung der Übertragung erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle, dass die Quote übertragbar ist, folgende Nachweise, die sich je nach übertragener Quote auf Anlieferungs- oder Direktverkaufsquoten zu beziehen haben, beizufügen:

1. ein Nachweis, in welcher Höhe der Übertragende über eine noch nicht genutzte Quote verfügt, wobei
 - a) für die Nichtnutzung der Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich ist und
 - b) eine bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachweises erfolgte Meldung zur Einziehung nach § 32 Abs. 1 anzugeben ist;
2. ein Nachweis
 - a) über den Referenzfettgehalt der Quote, wenn es sich um eine Anlieferungsquote handelt, und
 - b) darüber, dass die Quote keiner von einer Landesstelle vorzunehmenden Einziehung unterliegt und von keinem Übertragungsverbot betroffen ist, wobei insbesondere der Anspruch eines Dritten auf Rückgewähr oder Übernahme der Quote zu prüfen ist.

In dem Antrag sind zudem Name und Anschrift des Käufers, an den der Übernehmer liefert, anzugeben. Erzeugt und liefert der Übernehmer keine Milch, hat jedoch Vorbereitungen getroffen, in nächster Zeit Milch zu erzeugen und zu liefern, sind in dem Antrag Name und Anschrift des Käufers, an den der Übernehmer liefern wird, anzugeben und dem Antrag Nachweise über die Vorbereitungen beizufügen. Ist der Übernehmer kein Milcherzeuger, hat er diesen Umstand anstelle der Angaben nach Satz 2 und 3 anzugeben.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist auf Verlangen des Übertragenden im Falle einer Anlieferungsquote von dem für ihn zuständigen Käufer und im Falle einer Direktverkaufsquote von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt nach dem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt auszustellen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist vom Übertragenden zu benennen und in den Nachweis aufzunehmen. Trifft der aufgenommene Zeitpunkt nach Ansicht der in Absatz 1

genannten Landesstelle nicht zu, setzt sie den Übertragenden davon in Kenntnis. Der Übertragende hat entsprechend Satz 1 und 2 einen neuen Nachweis zu verlangen. Bezüglich einer Übertragung zum 1. April braucht der Nachweis keine Angabe zur Höhe der noch nicht erfolgten Nutzung zu enthalten und kann abweichend von Satz 1 vor dem 1. April ausgestellt werden. Ist der Übernehmer bereits vor der Übertragung der Inhaber der Quote, bedarf es keines Nachweises nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist auf Verlangen des Übertragenden von der für ihn bezüglich besonderer Übertragungen zuständigen Landesstelle auszustellen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als zwei Monate sein. Verfügt der Übertragende über Quoten mit unterschiedlichen Referenzfettgehalten, ist in dem Nachweis der Referenzfettgehalt derjenigen Quote, deren Übertragung bescheinigt werden soll, anzugeben. Handelt es sich bei der Landesstelle nach Satz 1 um die in Absatz 1 genannte Landesstelle, bedarf es keines Nachweises nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2.

(5) Soweit für den Übertragenden kein Käufer zuständig ist, tritt an die Stelle des in Absatz 3 genannten Käufers derjenige Käufer, bei dem die Quote zuletzt beliefert worden ist. Dieser Käufer hat in dem Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu bestätigen, dass ein Übergang der Quote auf den Übertragenden bei dem vorherigen Inhaber der Quote im Wege einer Neuberechnung nach § 35 berücksichtigt worden ist.

(6) Handelt es sich im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 bei dem Übernehmer um keinen Milcherzeuger und stellt dieser innerhalb von vier Wochen nach der Übertragung keinen Antrag nach Absatz 1, kann die zuständige Landesstelle die Übertragungsbescheinigung von Amts wegen ausstellen.

(7) Soweit es zur Überprüfung der Voraussetzungen der Übertragung erforderlich ist, haben der Übertragende und der Übernehmer auf Verlangen der jeweils zuständigen Stelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse ihres gesamten Betriebes und sonstige betriebliche Verhältnisse offenzulegen.

(8) Die Übertragungsbescheinigung ist dem Übertragenden und dem Übernehmer bekannt zu geben.

§ 28

Inhalt der**Übertragungsbescheinigung**

(1) Die Übertragungsbescheinigung nach § 27 enthält

1. Name und Anschrift des Übertragenden und des Übernehmers sowie deren Betriebsnummern,
2. die Höhe der übertragenen Quote und bei Anlieferungsquoten deren Referenzfettgehalt,
3. die Art und den Zeitpunkt der Übertragung einschließlich einer Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Schriftstücke,
4. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung und
5. den Hinweis auf Verfügungsbeschränkungen, Nutzungsbeschränkungen und Handlungspflichten, die

nach dieser Verordnung mit der Übertragung verbunden sind.

(2) Die zuständige Landesstelle kann soweit erforderlich weitere Angaben in die Übertragungsbescheinigung aufnehmen.

§ 29

Spätere Antragstellung

(1) Erfolgt die Antragstellung nach § 27 Abs. 1 in einem dem Zeitpunkt der Übertragung nachfolgenden Zwölftmonatszeitraum, wird die Übertragung erst ab dem Beginn des Zwölftmonatszeitraums, in dem der Antrag bei der zuständigen Landesstelle eingegangen ist, wirksam. In Fällen besonderer Härte kann ein früherer Zeitpunkt festgelegt und bescheinigt werden.

(2) Absatz 1 findet im Falle der Beendigung einer zeitweiligen Übertragung nach § 22 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 30

Zeitweilige Übertragung im Falle verendeter oder getöteter Milchkühe

(1) Der Inhaber einer Quote kann

1. im Falle des Verendens oder der Tötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes auf Grund einer Tierseuche, einer Tierkrankheit oder eines vergleichbaren Ereignisses oder
2. im Falle des Verendens oder der Nottötung von mindestens 20 vom Hundert der Milchkühe seines Bestandes infolge höherer Gewalt

während des laufenden und des nächsten Zwölftmonatszeitraums seine Quote, soweit er sie in einem Zwölftmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für den laufenden und den nächsten Zwölftmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger zur Nutzung überlassen. Im Falle einer Anlieferungsquote müssen der Überlassende und der Übernehmer vor und der Übernehmer während der Überlassung an denselben Käufer liefern. Jede Überlassungsvereinbarung hat eine Quote von mindestens 1 000 Kilogramm zu erfassen, soweit nicht die Quote des Überlassenden geringer ist. § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmer schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss bis zum 31. März des jeweiligen Zwölftmonatszeitraums im Falle einer Anlieferungsquote dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Käufer und im Falle einer Direktverkaufsquote dem für den Überlassenden zuständigen Hauptzollamt zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen. Der Ausfertigung der Vereinbarung sind ein Nachweis über den Gesamtbestand der Milchkühe vor dem Eintritt des in Absatz 1 vorausgesetzten Ereignisses sowie im Falle

1. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Ablichtung einer entsprechenden amtstierärztlichen Bescheinigung und ein Nachweis über das Verenden oder die Tötung sowie

2. des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das Verenden oder die Nottötung

beizufügen.

(3) Erfüllt die Überlassungsvereinbarung unter Berücksichtigung der beizufügenden Nachweise die Voraussetzungen des Absatzes 1, registriert im Falle einer Anlieferungsquote der Käufer und im Falle einer Direktverkaufsquote das Hauptzollamt die Überlassungsvereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen Zwölftmonatszeitraums und teilt die Registrierung in Form einer Neuberechnung nach § 35 innerhalb einer Woche den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und im Falle einer Anlieferungsquote zusätzlich dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt mit. Der Mitteilung an das Hauptzollamt ist die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise beizufügen.

(4) Sieht der Käufer die Voraussetzungen des Absatzes 1 als nicht erfüllt an, legt er die Überlassungsvereinbarung einschließlich der zugehörigen Nachweise dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Hauptzollamt unverzüglich vor. Das Hauptzollamt entscheidet innerhalb von drei Wochen über die Registrierung durch den Käufer und teilt seine Entscheidung den in Absatz 2 Satz 1 genannten Milcherzeugern und dem Käufer mit. Soweit das Hauptzollamt die Überlassung genehmigt, nimmt der Käufer die Neuberechnung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor.

(5) Ist der Käufer eine örtliche Milchsammelgenossenschaft oder ein vergleichbarer Zusammenschluss, der die Milch nicht selbst verarbeitet, tritt für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 an die Stelle eines solchen Zusammenschlusses derjenige, der von ihm die Milch entgeltlich bezieht, soweit es sich bei dieser Person ebenfalls um einen Käufer handelt. In der Registrierung nach Absatz 3 Satz 1 ist auf ein Vorliegen des Satzes 1 hinzuweisen.

Abschnitt 3

Kürzung, Einziehung, Umwandlung und Saldierung

§ 31

Kürzung von Quoten und Referenzfettgehalten

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach der EG-Milchquotenregelung zugewiesene einzelstaatliche Anlieferungsquote überschreitet, sind alle einzelbetrieblichen Anlieferungsquoten nach Maßgabe des Absatzes 3 linear gekürzt. Satz 1 gilt für Direktverkaufsquoten entsprechend.

(2) Soweit der gewogene Durchschnitt der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte den nach der EG-Milchquotenregelung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen einzelstaatlichen Referenzfettgehalt überschreitet, sind alle einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte nach Maßgabe des Absatzes 3 linear gekürzt.

(3) Den sich aus der EG-Milchquotenregelung für die Zwecke des Absatzes 1 oder 2 ergebenden Kürzungssatz macht das Bundesministerium im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Die jeweilige Kürzung wird ab dem Zwölftmonatszeitraum, der auf den Zwölftmonatszeitraum folgt, in dem

die Überschreitung eingetreten ist, wirksam und ist vor dem 1. August des Zwölfmonatszeitraums, in dem sie wirksam wird, in Form einer Neuberechnung nach § 35 sämtlichen von der Kürzung betroffenen Inhabern von Quoten mitzuteilen.

§ 32

Einziehung nicht genutzter Quoten

(1) Der Käufer teilt dem für ihn zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums die Inhaber von Anlieferungsquoten mit, die auf ihre Anlieferungsquote während des gesamten abgelaufenen Zwölfmonatszeitraums keine Milch geliefert haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Quoten zieht das in Absatz 1 genannte Hauptzollamt zum 1. April des auf den in Absatz 1 genannten Zwölfmonatszeitraum folgenden Kalenderjahres ein. Eine Einziehung findet nicht statt, soweit der Inhaber der Quote bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wieder Milcherzeuger ist oder ein in der EG-Milchquotenregelung vorgesehener Ausnahmefall vorliegt. Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Inhaber der Quote die Wiederaufnahme der Milcherzeugung oder das Vorliegen eines Ausnahmefalles dem zuständigen Hauptzollamt vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mitgeteilt hat. Eine Übertragung der Quote zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

(3) Soweit der vormalige Inhaber der Quote bis spätestens zum Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf die Einziehung der Mengen folgt, wieder Milcherzeuger wird, kann er ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Milcherzeugung einen Antrag auf Wiederezuteilung der eingezogenen Quote bei dem in Absatz 1 genannten Hauptzollamt stellen. Dem Antrag nach Satz 1 sind Nachweise zur Wiederaufnahme der Milcherzeugung beizufügen. Das Hauptzollamt teilt dem vormaligen Inhaber der Quote die Quote für den Zwölfmonatszeitraum, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt wird, ganz oder teilweise wieder zu. Der Umfang der Wiederezuteilung nach Satz 3 richtet sich nach dem Umfang der tatsächlichen oder für die nächste Zukunft vorbereiteten Wiederaufnahme der Milcherzeugung.

(4) Sobald feststeht, dass eine Wiederezuteilung nach Absatz 3 nicht mehr möglich ist, überweist die Bundesfinanzverwaltung eine nach den Absätzen 1 bis 3 eingezogene Quote der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des vormaligen Inhabers der Quote befindet. Ist kein Betriebssitz vorhanden, findet § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden auf Direktverkaufsquoten mit der Maßgabe Anwendung, dass das für den Inhaber der Quote zuständige Hauptzollamt die Quote in die Bundesreserve einzieht.

§ 33

Umwandlung von Quoten

(1) Soll nach der EG-Milchquotenregelung eine noch nicht für die Vermarktung von Milch genutzte Quote umgewandelt werden, ist der Antrag auf Umwandlung bei dem für den Milcherzeuger zuständigen Hauptzoll-

amt schriftlich bis zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraums, ab dem die Umwandlung wirksam werden soll, zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Quoten, getrennt nach Anlieferungs- und Direktverkaufsquoten,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Gründe für die begehrte Umwandlung.

(2) Soweit Anlieferungsquoten in Direktverkaufsquoten umgewandelt werden sollen, ist dem Antrag eine Bescheinigung entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Soweit eine Umwandlung vorgenommen wird, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift. Soweit mit einer von der Umwandlung betroffenen Quote Pflichten, Einzugsregelungen oder sonstige Rechtswirkungen verbunden sind, bestehen diese in Bezug auf die umgewandelte Quote fort.

(4) Gründe für eine Umwandlung sind insbesondere eine eingetretene oder erwartete Änderung der Anlieferungen oder Direktverkäufe des Antragstellers sowie eine beabsichtigte Übertragung oder erfolgte Übernahme einer Anlieferungsquote durch den Antragsteller im Rahmen des Übertragungsstellenverfahrens. Eine Umwandlung ist abzulehnen, wenn zu erwarten ist, dass im Zwölfmonatszeitraum der Umwandlung oder dem folgenden Zwölfmonatszeitraum die Anlieferungen oder Direktverkäufe des Antragstellers dessen jeweilige Anlieferungs- oder Direktverkaufsquote übersteigen werden und dieses Übersteigen durch die Umwandlung verursacht oder vergrößert wird. Tritt eine vom Antragsteller vorgetragene Änderung seiner vermarkteten Milchmengen nicht ein und kommt es dadurch zu einem Missverhältnis zwischen seinen Anlieferungen oder Direktverkäufen und seiner jeweiligen Anlieferungs- oder Direktverkaufsquote während eines der in Satz 2 genannten Zwölfmonatszeiträume, kann das Hauptzollamt die Umwandlung widerrufen.

§ 34

Saldierung nicht genutzter Quoten

(1) Soweit die einzelstaatliche Anlieferungsquote der Bundesrepublik Deutschland in einem Zwölfmonatszeitraum überschritten wird, werden auf der Ebene des Käufers alle Anlieferungsquoten, die in demselben Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind (Unterlieferungen), allen Milcherzeugern, deren Anlieferungen die ihnen zur Verfügung stehende Anlieferungsquote überschritten haben (Überlieferungen), einheitlich nach folgender Berechnungsformel zugeteilt:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen} \times \text{Anlieferungsquote des Überlieferers}}{\text{Summe der Anlieferungsquoten der Überlieferer}}$$

Die Zuteilung ist auf 10 vom Hundert der dem jeweiligen Überlieferer zur Verfügung stehenden Anlieferungsquote beschränkt. Die Zuteilung wird nach der Berechnungsformel des Satzes 1 wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungsquoten mit Anlieferungen,

die über zur Verfügung stehende Anlieferungsquoten hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind; Satz 2 gilt entsprechend. Rundungen zu Gunsten der Überlieferer sind nicht zulässig.

(2) Unterlieferungen, die nach Anwendung des Absatzes 1 verblieben sind, werden bundesweit einheitlich Milcherzeugern, die nach Anwendung des Absatzes 1 noch über Überlieferungen verfügen, im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen zugeteilt.

(3) Die Zuteilung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch den Käufer vorgenommen. Ihre Wirkung beschränkt sich auf die Erhebung der Überschussabgabe in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das für den jeweiligen Käufer zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Zeitpunkten mit, welche Anlieferungsquoten, ausgedrückt in einem Vorhundert-satz, nach Absatz 2 zugeteilt werden.

(4) Werden dem Käufer Änderungen hinsichtlich Unterlieferungen und Überlieferungen nach dem in § 40 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt, sind die Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu wiederholen. Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuteilungskoeffizienten sind auf die geänderten Unterlieferungen und Überlieferungen der jeweiligen Milcherzeuger anzuwenden.

(5) Milcherzeuger, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre tatsächlichen Anlieferungen gemacht haben, sind von der Zuteilung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(6) Die Bundesfinanzverwaltung nimmt eine bundesweite Zuteilung der Direktverkaufsquoten, die in einem Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind, entsprechend den Absätzen 2 bis 5 vor.

Abschnitt 4

Durchführung und Kontrolle

§ 35

Neuberechnung von Quoten und Referenzfettgehalten

(1) Ordnet eine gesetzliche Bestimmung oder ein Bescheid die Änderung des Umfangs einer Quote an, ist sie neu zu berechnen (Neuberechnung). Satz 1 gilt entsprechend bei der erstmaligen Zuteilung einer Quote.

(2) Die Neuberechnung einer Anlieferungsquote schließt die Neuberechnung ihres Referenzfettgehaltes ein.

(3) Die durch Gesetz oder Bescheid vorgenommene Änderung ist für die Neuberechnung verbindlich. Wird ein in Absatz 1 genannter Bescheid nicht von Gesetzes wegen der für die Neuberechnung zuständigen Stelle übermittelt, ist er vom Inhaber der Quote dieser Stelle vorzulegen.

(4) Im Falle einer Anlieferungsquote wird die Neuberechnung von dem für den Inhaber der Quote zuständigen Käufer und im Falle einer Direktverkaufsquote von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorgenommen.

Soweit der Käufer keine Neuberechnung von sich aus vornimmt, kann ihre Vornahme von dem Inhaber der Quote beantragt werden. Die Neuberechnung ist innerhalb eines Monats nach Vornahme dem Inhaber der Quote, der für ihn bezüglich besonderer Übertragungen zuständigen Landesstelle und im Falle einer Anlieferungsquote auch dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann für die Neuberechnung Muster bekannt geben, die ab der Bekanntgabe zu verwenden sind. Mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamtes kann von den Mustern abgewichen werden.

(6) Lehnt der Käufer eine Neuberechnung ab, kann der Inhaber der Quote bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Bestehen Zweifel des Käufers, ob oder mit welchem Inhalt eine Neuberechnung auszustellen ist, hat er den Vorgang dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zur Bescheidung vorzulegen.

(7) Der für den Übernehmer einer Quote zuständige Käufer darf die Neuberechnung erst vornehmen, wenn ihm die Neuberechnung des für den Übertragenden zuständigen Käufers vorliegt. Satz 1 gilt nicht für Übertragungen im Rahmen des Übertragungsstellenverfahrens.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 6.

§ 36

Beförderungsdokumente

Soweit nach der EG-Milchquotenregelung während der Beförderung von Milch Dokumente zur Bestimmung der jeweiligen Anlieferungen mitzuführen sind und diese Dokumente zum Zeitpunkt der Beförderung nur in elektronischer Form vorliegen, ist der jeweilige Käufer verpflichtet, auf seine Kosten unmittelbar nach der Ankunft im Betrieb des Käufers den zuständigen Stellen auf deren Verlangen Ausdrucke der Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§ 37

Zulassung der Käufer

(1) Jeder Käufer hat die in der EG-Milchquotenregelung vorgesehene Zulassung zu beantragen. Er darf seine Tätigkeit als Käufer erst nach der Zulassung aufnehmen. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die nach der EG-Milchquotenregelung für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.

(2) Milcherzeuger dürfen Milch nur an Käufer liefern, die zugelassen sind.

§ 38

Käuferwechsel

(1) Wechselt der Milcherzeuger denjenigen Käufer, an den er liefert und der damit für die Erhebung der

Überschussabgabe zuständig ist, hat er dem neuen Käufer eine Bescheinigung des vormaligen Käufers vorzulegen, aus der sich die Höhe und der Referenzfettgehalt der Anlieferungsquote, die Höhe der bereits auf diese Quote vorgenommenen Anlieferungen einschließlich deren Fettgehalt und den Zeitpunkt, an dem die noch nicht belieferte Quote bei dem vormaligen Käufer keine Berücksichtigung mehr findet, ergeben. Die in Satz 1 genannte Bescheinigung ist vom Milcherzeuger spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Anlieferungen an den neuen Käufer aufnimmt, beim vormaligen Käufer zu beantragen. In dem Antrag ist der neue Käufer zu benennen.

(2) Der neue Käufer hat den Wechsel dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Der vormalige Käufer hat innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigung sämtliche Unterlagen, die die Höhe und Berechnung der Anlieferungsquote des Milcherzeugers einschließlich ihres Referenzfettgehaltes betreffen, dem neuen Käufer zu übermitteln.

(3) Hat der vormalige Käufer bereits nach § 39 Abs. 2 Lieferungsentgelt einbehalten, hat er dieses Entgelt dem neuen Käufer zu übermitteln. Der neue Käufer hat das übermittelte Entgelt bei der Erhebung der Überschussabgabe zu berücksichtigen. Ist keine Überschussabgabe zu erheben, ist das Entgelt von ihm auszahlen.

§ 39

Erhebung der Überschussabgabe bei Anlieferungen

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Betrag der Überschussabgabe, der nach der EG-Milchquotenregelung von dem Käufer verpflichtend zu erheben ist, von dem Entgelt für die Anlieferungen des fünften Kalendermonats, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt, ab.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Anlieferungsquote überschreiten, hat der Käufer Lieferungsentgelt in einer Höhe von mindestens 30 vom Hundert der nach den überschreitenden Anlieferungen bemessenen Überschussabgabe als Vorauszahlung auf die Überschussabgabe einzubehalten. Die Saldierungsbestimmungen des § 34 bleiben bei der Berechnung der Vorauszahlung unberücksichtigt. Der Milcherzeuger kann den Einbehalt durch die Stellung einer vergleichbaren Sicherheit abwenden.

(3) Wird eine Quote zusammen mit einem Betrieb, der der Milcherzeugung dient, nach dem 1. April eines Zwölfmonatszeitraums auf Grund des § 21 übertragen und ist für den Übertragenden und den Übernehmer derselbe Käufer zuständig, kann der Käufer die Überschussabgabe für den genannten Zwölfmonatszeitraum auf der Grundlage der Gesamtanlieferungen des Betriebes und der zusammengefassten Anlieferungsquoten des Übertragenden und des Übernehmers berechnen sowie von dem Übertragenden und dem Übernehmer gesamtschuldnerisch fordern und nach Absatz 1 erheben. Entscheidet sich der Käufer für die in Satz 1 genannte Vorgehensweise, hat er spätestens bis zum 31. März des in Satz 1 genannten Zwölfmonats-

zeitraums oder im Falle des Absatzes 2 beim erstmaligen Einbehalt des Entgelts darauf hinzuweisen. Widerspricht der Übertragende oder der Übernehmer, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 40

Mitteilungen der Käufer

(1) Der Käufer übersendet dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vor dem 15. Mai jedes Jahres für den vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum eine Mitteilung über

1. die Summe aller Anlieferungsquoten, die Personen zustehen, für die der Käufer zuständig ist,
2. die Summe aller beim Käufer erfolgten Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Milcherzeugern mit Anlieferungsquoten und
 - b) von Milcherzeugern ohne Anlieferungsquoten erfolgt sind,
3. den durchschnittlichen gewogenen
 - a) Referenzfettgehalt der nach Nummer 1 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungsquoten,
 - b) Fettgehalt der nach Nummer 2 vom Käufer mitzuteilenden Summe der Anlieferungen von Erzeugern nach Nummer 2 Buchstabe a,
4. die Summen aller nach Anwendung des § 34 Abs. 1 verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen.

Der Referenzfettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und der Fettgehalt nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind als Prozentzahl mit drei Nachkommastellen auszuweisen.

(2) Der Käufer übersendet dem für ihn zuständigen Hauptzollamt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums eine Anmeldung der Überschussabgaben (Abgabeanmeldung), die folgende Angaben enthält:

1. die Zahl der Milcherzeuger, für die der Käufer zuständig ist,
2. die Summe aller vor Anwendung des § 34 bestehenden Unterlieferungen,
3. die Summe der überschussabgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Überschussabgaben.

(3) Der Abgabeanmeldung nach Absatz 2 ist für jeden Milcherzeuger eine Abrechnung mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Anlieferungsquote und der Referenzfettgehalt, die der Abgabeanmeldung zugrunde liegen,
3. die Anlieferungsmenge und deren Fettgehalt,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe der Über- oder Unterlieferung der Anlieferungsquote,

6. die nach § 34 zugeteilten Anlieferungsquoten, getrennt aufgeführt nach § 34 Abs. 1 und 2, sowie

7. den Betrag der Überschussabgabe.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen gibt für die Mitteilung nach Absatz 1 und die Abgabeanmeldung nach Absatz 2 Muster bekannt, die ab der Bekanntgabe zu verwenden sind. Soweit es für die Anmeldung oder Abrechnung der Überschussabgabe erforderlich ist, kann in den Mustern die Mitteilung von Angaben, die über die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Angaben hinausgehen, vorgesehen werden.

(5) Der Betrag der Überschussabgabe ist vom Käufer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

(6) Der Milcherzeuger erhält vom Käufer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums eine Mitteilung über die Daten, die nach Absatz 3 übermittelt werden und seine Anlieferungsquote betreffen. Durch die Mitteilung wird die Erhebung der Überschussabgabe für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum dem Milcherzeuger bekannt gegeben.

§ 41

Mehrere Käufer

(1) Liefert ein Milcherzeuger Milch gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er denjenigen Käufer, der die einem Käufer nach dieser Verordnung und der EG-Milchquotenregelung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat, und unterrichtet sämtliche Käufer unverzüglich über diese Bestimmung. Der nach Satz 1 bestimmte Käufer unterrichtet unverzüglich das für ihn zuständige Hauptzollamt über die von dem Milcherzeuger vorgenommene Bestimmung. Ändert sich durch die Bestimmung derjenige Käufer, der bis zu der Bestimmung die in Satz 1 genannten Aufgaben wahrgenommen hat, ist § 38 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf jedes Monats die in diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit er nicht über solche Belege verfügt, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

§ 42

Erhebung der Überschussabgabe bei Direktverkäufen

(1) Die Abgabeanmeldung, die ein Milcherzeuger im Falle von Direktverkäufen vor dem 15. Mai jedes Jahres nach der EG-Milchquotenregelung vorzunehmen hat, muss dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster entsprechen und ist bei dem für den Milcherzeuger zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Der Inhaber einer Direktverkaufsquote, der keine Direktverkäufe getätigt hat, muss eine Meldung entsprechend Satz 1 abgeben.

(2) Der Betrag der Überschussabgabe ist von dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Milcherzeuger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

§ 43

Äquivalenzmengen für Käse

(1) Im Falle von Direktverkäufen werden die Äquivalenzmengen je Kilogramm Käse wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,20 kg
Schnittkäse	bis 40 % Fett i. Tr.	12,30 kg
Schnittkäse	ab 45 % Fett i. Tr.	10,60 kg
Halbfester Schnittkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,90 kg
Halbfester Schnittkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	8,40 kg
Weichkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Weichkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	7,70 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,60 kg
Frischkäse	ab 20 % Fett i. Tr.	4,40 kg.

(2) Für die Rahmmengen, die bei der Käseherstellung zusätzlich anfallen, erfolgt keine erneute Äquivalenzmengenberechnung.

§ 44

Mitwirkungspflichten

Soweit es für die Durchführung der Milchquotenregelung einschließlich ihrer Überwachung erforderlich ist, haben die Milcherzeuger und die Käufer, jeweils einschließlich ihrer Beauftragten, den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf Verlangen auszudrucken.

§ 45

Aufbewahrungsfristen

(1) Soweit in dieser Verordnung und der EG-Milchquotenregelung nichts anderes bestimmt ist, sind sämtliche Unterlagen, die die Milcherzeugung und Milchvermarktung durch die Milcherzeuger sowie die Berechnung und Höhe der Überschussabgaben betreffen, jeweils bis zum Ende des zehnten auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle von Direktverkäufen sind die nach der EG-Milchquotenregelung erforderliche Bestandsbuchhaltung und sämtliche sonstigen Unterlagen, die sich auf Direktverkäufe beziehen, jeweils bis zum Ende des sechsten auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Sämtliche Unterlagen, die die Berechnung und Höhe der Quoten einschließlich der Referenzfettgehalte von Anlieferungsquoten betreffen, sind aufzubewahren, solange ein Rückgriff auf sie zur Feststellung von Quoten oder Referenzfettgehalten erforderlich sein kann. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre ab Entstehung der jeweiligen Unterlage.

(3) Wird ein Käufer von einem anderen Käufer übernommen, verschmelzen Käufer oder spaltet sich ein Käufer auf, sind die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen von den bisherigen Käufern den jeweils neuen Käufern in einem geordneten Zustand zu übergeben. Mit der Übergabe gehen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 auf die neuen Käufer über.

§ 46

Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekannt zu gebenden Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums Folgendes mit:

1. die Höhe der in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum
 - a) übertragenen Quoten, getrennt aufgeführt nach Anlieferungs- und Direktverkaufsquoten und den Vorschriften über die Übertragung,
 - b) eingezogenen Quoten, getrennt aufgeführt nach Anlieferungs- und Direktverkaufsquoten und den Vorschriften über die Einziehung,
 - c) zugeteilten Anlieferungsquoten, getrennt aufgeführt nach den Vorschriften über die Zuteilung,
2. die Höhe der zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraums vorhandenen Landesreserven.

Abschnitt 5**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 eine Tätigkeit aufnimmt,
2. entgegen § 37 Abs. 2 Milch anliefert,
3. entgegen § 38 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 eine Vorauszahlung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Mindesthöhe erhebt,
5. entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 eine Unterlage nicht oder nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 48

Behandlung laufender Pachtverträge

(1) Pachtverträge, die Quoten nach § 7, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535) geändert worden ist, betreffen und vor dem 1. April 2000 geschlossen worden sind, gelten weiter und können abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 zwischen den bisherigen Pachtvertragsparteien verlängert oder verkürzt werden.

(2) An die Stelle einer Pachtvertragspartei kann eine Person, die mit ihr im Sinne des § 21 verbunden ist, treten. Soweit eine Quote zusammen mit einem Betrieb nach § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1, oder zusammen mit einem Betrieb im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 nach § 25 übertragen wird und zu dem Betrieb auch eine nach Absatz 1 gepachtete Quote gehört, kann an die Stelle des Pächters der Übernehmer des Betriebes treten. Außer im Falle einer gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge hat der Ver-

pächter einem Pächterwechsel nach Satz 1 oder 2 schriftlich zuzustimmen. Erfolgt nach einem Pächterwechsel im Sinne des Satzes 2 eine Rückübertragung nach § 22 Abs. 2 Satz 2, tritt der ursprüngliche Pächter wieder an die Stelle des neuen Pächters.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Pachtverträge mit Ablauf des 31. März 2000 oder später beendet werden, gehen die entsprechenden Quoten nach § 7 Abs. 1, 4 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung auf den Verpächter mit der Maßgabe über, dass 33 vom Hundert der übergehenden Quote zu Gunsten der Reserve des Landes, in dem der Betriebsitz des Pächters liegt, eingezogen werden. Quoten, die der Pächter nach dem 31. März 2000 von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erhalten hat, werden von der Übertragung nach Satz 1 nicht erfasst. Satz 2 gilt entsprechend für Quoten, die dem Pächter vor dem 1. April 2000 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugeteilt worden sind.

(4) Soweit für die Geltungsdauer des Pachtvertrages eine Betriebs- oder Flächenbindung der Quote besteht, ist diese mit dem Ende des Pachtvertrages sowie der zugehörigen Betriebs- oder Flächenrückgabe aufgehoben.

§ 49

Übernahmerecht des Pächters

(1) Soweit Quoten nach § 48 Abs. 3 Satz 1 bei Beendigung des Pachtvertrages zurückzugewähren sind und der Pächter Milcherzeuger ist, hat der Pächter das Recht, die zurückzugewährende Quote vom Verpächter innerhalb eines Monats nach Ablauf des Pachtvertrages gegen Entgelt ganz oder teilweise zu übernehmen (Übernahmerecht). Satz 1 gilt nicht, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt. Die Übernahme erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Pachtvertrages. Die übernommene Quote unterliegt nicht der in § 48 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Einziehung.

(2) Das Übernahmerecht ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Pachtvertrages gegenüber dem Verpächter schriftlich geltend zu machen.

(3) Das Entgelt beträgt 67 vom Hundert des Gleichgewichtspreises, der an demjenigen Übertragungsstellentermin im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 ermittelt worden ist, der der Beendigung des Pachtvertrages vorangeht. Maßgeblich ist der Gleichgewichtspreis desjenigen Übertragungsbereichs, in dem der Pächter seinen Betriebssitz hat. Bei Pachtverträgen, die mit Ablauf des 31. März enden, ist der Gleichgewichtspreis des darauf folgenden Übertragungsstellentermins maßgeblich. Kommt zu dem nach Satz 1 bis 3 heranzuziehenden Übertragungsstellentermin kein Gleichgewichtspreis zustande, ist der Gleichgewichtspreis des vorherigen Übertragungsstellentermins maßgeblich. Zur Ermittlung des Entgelts wird die zu übernehmende Quote nicht auf den Standardfettgehalt umgerechnet.

(4) Das Entgelt ist bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Ende der in Absatz 2 genannten Frist an den Verpächter zu zahlen. Bestreitet der Verpächter das Übernahmerecht, kann an die Stelle des Entgelts eine Sicherheitsleistung (§§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) treten. Weist der Pächter der zuständigen Landesstelle nach, dass der Verpächter das Übernahmerecht vor

dem Ablauf des in Satz 1 genannten Zahlungszeitraums bestritten hat oder die fristgerechte Zahlung des Entgelts vom Verpächter verhindert wurde, kann die zuständige Landesstelle den in Satz 1 genannten Zahlungszeitraum verlängern.

(5) Verpächter und Pächter können schriftlich ein niedrigeres Entgelt und einen längeren Zahlungszeitraum vereinbaren. Wird ein längerer Zahlungszeitraum vereinbart, muss zugleich schriftlich vereinbart werden, welcher Betrag zum Wirksamwerden des Übernahmerechts innerhalb des in Absatz 4 genannten Zahlungszeitraums zu zahlen ist. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der zuständigen Landesstelle im Rahmen des Nachweises nach Absatz 6 vorzulegen.

(6) Das Übernahmerecht wird wirksam, wenn der Pächter der zuständigen Landesstelle die rechtzeitige Geltendmachung des Übernahmerechts und die rechtzeitige Zahlung des Entgelts nachweist.

§ 50

Übertragung übernommener Quoten

(1) Übt der Pächter sein Übernahmerecht aus, darf er bis zum Ende des zweiten auf die Übernahme folgenden Zwölfmonatszeitraums keine Quote auf einen Dritten übertragen. § 22 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend, wobei die Summe der Einziehungen auf 33 vom Hundert der übernommenen Quote begrenzt ist. In Ergänzung zu § 22 Abs. 3 Satz 6 ist eine Einziehung ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn eine Übertragung im Sinne des § 23 Abs. 1 vorliegt und auf Grund der Übertragung eine Pflicht nach § 23 Abs. 2 besteht.

(2) In Fällen besonderer Härte kann von einer Einziehung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 51

Ausnahmen

(1) Die Einziehung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 und das Übernahmerecht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht, wenn

1. ein ganzer Betrieb zurückgewährt wird oder
2. der Verpächter für sich oder eine Person, die mit ihm im Sinne des § 21 Abs. 2 verbunden ist, nachweisen kann, dass die Quote für eine eigene Milcherzeugung benötigt wird.

(2) Die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 vom Übernahmerecht findet nur Anwendung, wenn sich der Verpächter innerhalb eines Monats nach der Geltendmachung des Übernahmerechts gegenüber dem Pächter schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise auf sie beruft. Wird die Quote nur teilweise für eine eigene Milcherzeugung benötigt, gilt Absatz 1 Nr. 2 nur in dieser Höhe. Der Verpächter kann sich nicht auf ein Benötigen für eine eigene Milcherzeugung berufen, soweit sein Rückgewähranspruch darauf beruht, dass er eine Fläche, die mit der in Frage stehenden Quote verbunden ist, während der Dauer des Pachtvertrages erworben hat.

(3) Soweit eine nach § 48 Abs. 1 verpachtete Quote nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen während der Dauer der Verpachtung unterverpachtet

worden ist, erfolgt bei Beendigung des Unterpachtvertrages kein Abzug nach § 48 Abs. 3 Satz 1. Dem Unterpächter steht gegenüber dem Unterverpächter kein Übernahmerecht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 zu. Soweit kein ganzer Betrieb zurückgewährt wird oder sich der Unterverpächter nicht entsprechend Absatz 2 darauf beruft, dass er die Quote für seine eigene Milcherzeugung benötigt, wird das Übernahmerecht des Unterverpächters gegenüber dem Hauptverpächter durch ein entsprechendes Übernahmerecht des Unterpächters gegenüber dem Hauptverpächter ersetzt. Absatz 1 bleibt für den Hauptverpächter unberührt. Satz 3 gilt nur, soweit die Hauptverpachtung und die Unterverpachtung gleichzeitig enden oder der Hauptverpächter der Ersetzung schriftlich zustimmt. Die Frist des § 49 Abs. 2 beginnt mit dem Ende des Hauptpachtvertrages.

(4) Soweit mehrfache Unterverpachtungen vorgenommen worden sind, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 52

Übertragungsbescheinigungen bei Beendigung von Pachtverträgen

Übertragungen nach den §§ 48 bis 51 werden durch eine Übertragungsbescheinigung bescheinigt. Soweit die §§ 48 bis 51 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

§ 53

Zuteilung von Quoten in den Zwölfmonatszeiträumen 2006/07 bis 2008/09

(1) Die Quote, die einem Milcherzeuger am 1. April 2006, 1. April 2007 und 1. April 2008 jeweils zur Verfügung steht, erhöht sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorbehaltlich des Absatzes 3 um 0,5 vom Hundert.

(2) Wird zum 1. April eine Quote übertragen, tritt die Erhöhung bei dem Übernehmer der Quote ein.

(3) Absatz 1 gilt nur für Milcherzeuger, die zwischen dem 1. April und dem 30. April des nach Absatz 1 maßgeblichen Jahres

1. Milch erzeugen und vermarkten oder
2. auf Grund höherer Gewalt oder eines vorübergehenden Ausfalls der Produktionskapazität keine Milch erzeugen und vermarkten können.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 erfolgt die Erhöhung nach Absatz 1 nur auf Antrag, der bis zum 30. Juni des nach Absatz 1 maßgeblichen Jahres bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen ist. Dem Antrag sind die für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Soweit die Quoten, um die sich die einzelstaatliche Quote der Bundesrepublik Deutschland in den Zwölfmonatszeiträumen 2006/07, 2007/08 und 2008/09 jeweils erhöht, nicht nach Absatz 1 zugeteilt werden, fallen diese Quoten als Anlieferungsquoten in die Bundesreserve.

§ 54

Neuberechnung auf Grund einer Erhöhung nach § 53

(1) Die von einer Erhöhung nach § 53 Abs. 1 betroffenen Milcherzeuger erhalten nach Maßgabe des § 35

anlässlich jeder Erhöhung eine Neuberechnung ihrer Quote, die diese Erhöhung gesondert ausweist.

(2) Die Neuberechnung nach Absatz 1 erfolgt

1. im Falle des § 53 Abs. 3 Nr. 1 in Bezug auf Anlieferungsquoten durch den zuständigen Käufer und
2. in allen übrigen Fällen durch das zuständige Hauptzollamt.

§ 55

Erhöhung von zeitweilig übertragenen Quoten

Soweit es sich bei der nach § 53 Abs. 1 der Erhöhung jeweils zugrunde liegenden Quote um eine verpachtete oder anderweitig nur zeitweilig übertragene Quote handelt, verbleibt die nach § 53 Abs. 1 hinsichtlich einer solchen Quote zugewiesene Quote auch nach dem Ende der zeitweiligen Übertragung bei dem zeitweiligen Übernehmer. Satz 1 gilt nicht im Falle einer zeitweiligen Übertragung nach § 30. Die Vertragsparteien der zeitweiligen Übertragung können eine dauerhafte Übertragung der nach Satz 1 verbleibenden Quote auf den zeitweilig Übertragenden mit Wirkung ab dem Ende der zeitweiligen Übertragung schriftlich vereinbaren. Die Bescheinigung einer Übertragung nach Satz 3 ist im Rahmen des Antrages auf Bescheinigung der Rückübertragung der zeitweilig übertragenen Quote zu beantragen.

§ 56

Übergangsregelungen

(1) Die Durchführung der Milchquotenregelung bis einschließlich des Zwölfmonatszeitraums, der am 31. März 2008 endet, erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ablauf des 31. März 2008 geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit die Übertragung oder sonstige Änderung einer Quote vor dem 1. April 2008 erfolgt ist und die Änderung erst nach diesem Zeitpunkt bescheinigt wird, richtet sich die Änderung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 sind § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie § 51 Abs. 3

Satz 3 bis 6 und Abs. 4 rückwirkend ab dem 1. April 2000 anwendbar, soweit über die Änderung der Quote, die auf Grund der Beendigung des jeweiligen Pachtvertrages vorzunehmen ist, noch keine Übertragungsbescheinigung ausgestellt wurde und die jeweils Beteiligten der rückwirkenden Geltung schriftlich zustimmen.

(3) § 39 Abs. 3 ist ab dem Zwölfmonatszeitraum, der am 1. April 2007 begonnen hat, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den genannten Zwölfmonatszeitraum abweichend von § 39 Abs. 3 Satz 2 spätestens bis zum 30. April 2008 auf die in § 39 Abs. 3 Satz 1 genannte Vorgehensweise hinzuweisen ist.

(4) Käuferzulassungen im Sinne des § 37 Abs. 1 der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295), die vor dem 1. April 2008 erteilt worden sind, gelten als Zulassungen nach dieser Verordnung.

(5) Auf den am 1. April 2008 stattfindenden Übertragungsstellentermin sind die Bestimmungen der Milchabgabenverordnung in der in Absatz 4 genannten Fassung über das Übertragungsverfahren für Anlieferungs-Referenzmengen weiter anzuwenden.

§ 57

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) wird aufgehoben, soweit nicht diese Verordnung die Fortgeltung einzelner Bestimmungen anordnet.

(2) Soweit § 57 Abs. 2 der Milchabgabenverordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung die Fortgeltung von Bestimmungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), anordnet, gelten diese Bestimmungen auch nach dieser Verordnung fort.

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Registrierung von Erlaubnissen
zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten
(Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV)**

Vom 6. März 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund des § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 durch das Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001, 2008 I S. 47) neugefasst worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch Betriebe im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. erteilende Behörde: die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde;
2. kontrollierende Behörde: die für die Kontrolle nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde.

§ 3

Datenerhebung

(1) Die erteilende Behörde erhebt zusätzlich zu den Angaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes, wenn die Tätigkeit an wechselnden Orten ausgeübt wird, folgende Daten:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort des Antragstellers sowie den Ort der jeweiligen Gewerbeanmeldung,
2. Name des Betriebes, in dem der Antragsteller tätig ist, und im Fall eines Winterquartiers dessen Anschrift und
3. Name des Inhabers des Betriebes nach Nummer 2.

(2) Die kontrollierende Behörde erhebt, soweit diese der erteilenden Behörde nicht vorliegen oder der Aktualisierung bedürfen, bei der Kontrolle eines in Absatz 1 Nr. 2 genannten Betriebes folgende Daten:

1. die jeweilige Anzahl der Tiere einer Art, die vom Erlaubnisinhaber zu den in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Buchstabe d genannten Zwecken gehalten werden sowie deren Kennzeichnung, soweit eine solche durch die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vorgeschrieben ist,

2. die in Absatz 1 genannten Daten.

§ 4

Datenverwendung

(1) Die in § 3 genannten Daten und die Angaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes speichert die erteilende oder die kontrollierende Behörde in einem automatisierten Verfahren, das die Übermittlung der Daten durch Abruf ermöglicht. Zusätzlich speichert die erteilende oder kontrollierende Behörde im automatisierten Verfahren folgende Daten:

1. Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen,
2. Datum der Ausstellung der Erlaubnis,
3. Bezeichnung und Adresse der die Erlaubnis erteilenden Behörde,
4. Ergebnis der Kontrolle nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes mit Namen und Anschrift der verantwortlichen Person im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes einschließlich der erlassenen vollziehbaren Anordnungen,
5. Datum der Kontrolle,
6. Bezeichnung und Adresse der kontrollierenden Behörde,
7. die Einhaltung der mit einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes verbundenen vollziehbaren Auflagen oder der in Nummer 4 bezeichneten vollziehbaren Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs und
8. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt die von ihr nach Absatz 1 gespeicherten Daten an andere für die Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes zuständige Behörden, soweit diese zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Behörde, an die übermittelt wird. Die speichernde Behörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Behörde hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung

personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Stellt eine Behörde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest, dass die von einer anderen Behörde gespeicherten Daten unvollständig, fehlerhaft oder nicht schlüssig sind, so teilt sie dies der anderen Behörde mit.

(5) Die erteilende Behörde erteilt dem Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes auf Antrag Auskunft über die ihn betreffenden in Absatz 1 genannten Daten.

§ 5

Löschung

(1) Die Daten nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, ein Jahr nachdem der Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes das Zurschaustellen der Tiere oder das für diese Zwecke Zur-

verfügungstellen eingestellt hat, zu löschen. Erlangt die zuständige Behörde hiervon erst nach Ablauf eines Jahres Kenntnis, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 7 sind fünf Jahre nach dem Datum der Kontrolle im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 durch die kontrollierende Behörde zu löschen, soweit die Daten nicht bereits nach Absatz 1 gelöscht worden sind.

(3) Die Daten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sind durch die zuständige Behörde ein Jahr nach der unanfechtbaren Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. März 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild
und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk
(Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung – FPM-MstrV)**

Vom 10. März 2008

Auf Grund des § 51a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gliederung
und Inhalt der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung im zulassungsfreien Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der besonderen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der besonderen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist,

1. einen Betrieb zu führen,
2. technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
3. die Ausbildung durchzuführen und

seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,

2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungs Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verlege- und Anwendungstechniken sowie der Maschinen- und Gerätetechnik, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, bauphysikalischer und chemischer Bedingungen, des Einsatzes von Gefahrstoffen, Personal, Material und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
5. Ausschreibungen recherchieren, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von Vertragsbedingungen durchführen,
6. Planungsunterlagen unter Beachtung behördlicher Auflagen erstellen,
7. Werk-, Hilfs- und Ausbaustoffe auswählen und Verwendungszwecken zuordnen,
8. Oberflächen für Fliesen-, Platten- und Mosaikbekleidungen und -beläge planen, entwerfen, gestalten, vorbereiten, herstellen, instandhalten und rückbauen,
9. Arbeitspläne, Skizzen und technische Zeichnungen erstellen, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen,
10. Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankerungstechniken für Platten ausführen; Fertigteile einbauen,
11. Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzmaßnahmen für Konstruktionen mit Bekleidungen und Belägen planen und herstellen,
12. Konstruktionen und Untergründe zur Aufnahme von Fliesen-, Platten- und Mosaikbekleidungen und -belägen prüfen, beurteilen, vorbereiten und herstellen,
13. Unteraufträge vergeben und kontrollieren,

14. Sanierungskonzepte erstellen, Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und durchführen,
15. Qualität von ausgeführten Bauleistungen kontrollieren, bewerten und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beherrschen,
16. Leistungen aufmessen, ermitteln, abrechnen und Nachkalkulation durchführen, Dokumentationen und Prüfprotokolle erstellen, Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst als Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine Flächenbekleidung oder -belegung zu entwerfen, zu planen und zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage ist eine mindestens zwei Quadratmeter große Fläche zu bekleiden oder zu belegen. Dabei sind mindestens zwei unterschiedliche Materialien, Formate und Farben zu verwenden. Die Durchführungsarbeiten umfassen die Herstellung einer Unterkonstruktion sowie die Vorbereitung des Untergrundes. Die durchgeführten Arbeiten sind zu protokollieren.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 40 Prozent, die durchgeführten Arbeiten mit 50 Prozent und das Abnahmeprotokoll mit 10 Prozent gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er befähigt ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, aufzuzeigen,
2. den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts zu begründen,
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzu-

stellen und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind vorgegebene Bauteile auf Mängel zu überprüfen, festgestellte Mängel zu dokumentieren sowie Vorschläge für deren Behebung zu erarbeiten.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als sechs Arbeitstage und das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Ausführung der Situationsaufgabe soll vier Stunden nicht überschreiten.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysiert und bewertet sowie Lösungswege aufzeigt und dokumentiert und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

(2) In jedem der folgenden Handlungsfelder ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und Verlegetechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestaltungs- und verlegetechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Verlegeuntergründe prüfen und beurteilen,
- b) Konstruktionen des Verlegeuntergrundes beschreiben und bewerten,

- c) Material für Beläge und Bekleidungen auswählen und Auswahl begründen,
- d) Arten und Eigenschaften von Baustoffen beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen, auch unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte,
- e) Gestaltungselemente, insbesondere Farben, Formen und Formate bewerten und darstellen,
- f) Arten von Abdichtungsmaßnahmen beschreiben, Verwendungszwecken zuordnen und begründen,
- g) Ansetz- und Verlegetechniken beschreiben und begründen,
- h) Schutzmaßnahmen für Oberflächen beschreiben und bewerten,
- i) hygienische und sicherheitstechnische Erfordernisse beschreiben,
- j) Sanierungskonzepte erstellen, prüfen und bewerten.

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen, Angebotskalkulationen durchführen, Angebote auswerten,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Ausführungstechnik und des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere die Haftung bei der Herstellung, der Instandhaltung und bei Dienstleistungen beurteilen,
- e) Arbeitspläne, Skizzen und technische Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und technische Zeichnungen bewerten und korrigieren,
- f) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Werkstoffen, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,
- g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
- h) auftragsbezogene Nachweise erstellen,
- i) Vorleistungen und Toleranzen von Vorgewerken bewerten,
- j) Aufmass und Rechnungslegung unter Beachtung von Vertragsgrundlagen sowie Nachkalkulation durchführen.

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations-

und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen und den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
- g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(3) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(4) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 31. März 2008 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. September 2008, sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 31. März 2008 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. März 2008 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. März 2010 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die

Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. März 2008 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk vom 11. Mai 1977 (BGBl. I S. 725) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 2008

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Verordnung
zur Festsetzung des endgültigen
Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007**

Vom 10. März 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

(1) Der Beihilfebetrag nach Artikel 171ci der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (ABl. EU Nr. L 345 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 337 S. 71) geändert worden ist, wird für das Erntejahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für die Sortengruppe I (Flue-cured): | 2,89210 Euro/kg, |
| 2. für die Sortengruppe II (Light Air-cured): | 2,71108 Euro/kg, |
| 3. für die Sortengruppe III (Dark Air-cured): | 2,43611 Euro/kg. |

(2) Der in Absatz 1 festgesetzte Beihilfebetrag bezieht sich auf das nach Artikel 171cj Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 feuchtigkeitskorrigierte Gewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung*)

Vom 11. März 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und des § 24 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 53 Abs. 4 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) eingefügt worden ist sowie § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 jeweils durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. Januar 2008 (BGBl. I S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Erzeugnisse dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 31. Mai 2009 nach den bis zum 18. März 2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden. Erzeugnisse, die unter Verwendung von in Anlage 12 Nr. 13 und 14 genannten Zutaten hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 23. Dezember 2008 nach den bis zum 18. März

2008 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

2. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:
„11b. Bifenazat“.

bb) Die bisherige Nummer 11b wird die neue Nummer 11c.

cc) Nach der Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:

„48a. Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram“.

dd) Die bisherige Nummer 48a wird die neue Nummer 48b.

ee) Nach der Nummer 62 wird folgende Nummer 62a eingefügt:
„62a. Hexachlorobenzol“.

ff) Die bisherige Nummer 62a wird die neue Nummer 62b.

gg) Die Nummer 70 wird aufgehoben.

hh) Nach der Nummer 83 wird folgende Nummer 83a eingefügt:
„83a. Pethoxamid“.

ii) Die bisherige Nummer 83a wird die neue Nummer 83b.

jj) Nach der Nummer 91a wird folgende Nummer 91b eingefügt:
„91b. Pyrimethanil“.

kk) Die bisherigen Nummern 91b bis 91e werden die neuen Nummern 91c bis 91f.

ll) Nach der neuen Nummer 91f wird folgende Nummer 91g eingefügt:
„91g. Rimsulfuron“.

mm) Die bisherigen Nummern 91f bis 91i werden die neuen Nummern 91h bis 91k.

b) In Abschnitt 2 wird die Nummer 6 aufgehoben.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EU-Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht:

- 2006/142/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Verzeichnis der Zutaten, die unter allen Umständen auf der Etikettierung der Lebensmittel anzugeben sind (ABl. EU Nr. L 368 S. 110);
- 2007/56/EG der Kommission vom 17. September 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin, Chlorothalonil, Deltamethrin, Hexachlorobenzol, Ioxynil, Oxamyl und Quinoxifen (ABl. EU Nr. L 243 S. 50);
- 2007/57/EG der Kommission vom 17. September 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Dithiocarbamate (ABl. EU Nr. L 243 S. 61);
- 2007/62/EG der Kommission vom 4. Oktober 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Bifenazat, Pethoxamid, Pyrimethanil und Rimsulfuron (ABl. EU Nr. L 260 S. 4) und
- 2007/68/EG der Kommission vom 27. November 2007 zur Änderung von Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten (ABl. EU Nr. L 310 S. 11).

3. Die Anlage 12 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 12
(zu § 46b)

Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können

1. Glutenthaltiges Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder deren Hybridstämme) und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer:
 - a) Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose¹⁾,
 - b) Maltodextrine auf Weizenbasis¹⁾,
 - c) Glukosesirupe auf Gerstenbasis,
 - d) Getreide zur Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke;
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse;
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer:
 - a) Fischgelatine, die als Träger für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird,
 - b) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird;
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse;
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer:
 - a) vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett¹⁾,
 - b) natürliche gemischte Tocopherole (E 306), natürliches D-alpha-Tocopherol, natürliches D-alpha-Tocopherolacetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsukzinat aus Sojabohnenquellen,
 - c) aus pflanzlichen Ölen aus Sojabohnen gewonnene Phytosterine und Phytosterinester,
 - d) aus Pflanzenösterinen gewonnene Phytostanolester aus Sojabohnenquellen;
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose), außer:
 - a) Molke zur Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke,
 - b) Lactit;
8. Schalenfrüchte, d. h. Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pekannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Makadamianüsse und Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Schalenfrüchte für die Herstellung von Destillaten oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs für Spirituosen und andere alkoholische Getränke;
9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse;
10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse;
11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
12. Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, ausgedrückt als SO₂;
13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;
14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

¹⁾ und daraus gewonnene Erzeugnisse, soweit das Verfahren, das sie durchlaufen haben, die Allergenität, die von der EFSA für das entsprechende Erzeugnis ermittelt wurde, aus dem sie gewonnen wurden, wahrscheinlich nicht erhöht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 12. März 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 8 und § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Kosmetikverordnung

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3011), wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage 1 Teil A werden folgende Nummern 1244 bis 1328 angefügt:

- „1244. 1-Methyl-2,4,5-trihydroxybenzol (CAS-Nr. 1124-09-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1245. 2,6-Dihydroxy-4-methylpyridin (CAS-Nr. 4664-16-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1246. 5-Hydroxy-1,4-benzodioxan (CAS-Nr. 10288-36-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1247. 3,4-Methylenedioxyphenol (CAS-Nr. 533-31-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1248. 3,4-Methylenedioxyaniline (CAS-Nr. 14268-66-7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1249. Hydroxypyridinone (CAS-Nr. 822-89-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1250. 3-Nitro-4-aminophenoxyethanol (CAS-Nr. 50982-74-6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1251. 2-Methoxy-4-nitrophenol (CAS-Nr. 3251-56-7) (4-Nitroguaiacol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1252. C.I. Acid Black 131 (CAS-Nr. 12219-01-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1253. 1,3,5-Trihydroxybenzol (CAS-Nr. 108-73-6) (Phloroglucinol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1254. 1,2,4-Benzenetriacetate (CAS-Nr. 613-03-6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1255. Ethanol, 2,2'-Iminobis-, Reaktionsprodukte mit Epichlorhydrin und 2-Nitro-1,4-benzoldiamin (CAS-Nr. 68478-64-8), (CAS-Nr. 158571-58-5) (HC Blue No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1256. N-Methyl-1,4-diaminoanthrachinon, Reaktionsprodukte mit Epichlorhydrin und Monoethanolamin, (CAS-Nr. 158571-57-4) (HC Blue No. 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1257. 4-Aminobenzolsulfonsäure (CAS-Nr. 121-57-3) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1258. 3,3'-(Sulfonylbis(2-nitro-4,1-phenylen)imino)bis(6-(phenylamino))benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1259. 3(oder 5)-((4-(Benzylmethylamino)phenyl)azo)-1,2-(oder 1,4)-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1260. 2,2'-((3-Chlor-4-((2,6-dichlor-4-nitrophenyl)azo)phenyl)imino)bisethanol (CAS-Nr. 23355-64-8) (Disperse Brown 1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
- 1261. Benzothiazol, 2-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]phenyl]azo]-6-methoxy-3-methyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2007/53/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 226 S. 21, Nr. L 22 S. 21) und
- 2007/54/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 226 S. 21, Nr. L 258 S. 44).

1262. 2-[[4-Chlor-2-nitrophenyl]azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutanamid (CAS-Nr. 13515-40-7) (Pigment Yellow 73) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1263. 2,2'-[[3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl]bis(azo)]bis[3-oxo-N-phenylbutanamid] (CAS-Nr. 6358-85-6) (Pigment Yellow 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1264. 2,2'-(1,2-Ethendiyl)bis[5-(4-ethoxyphenyl)azo]benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1265. 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-6-[[4-(phenylazo)-1-naphthyl]azo]-1H-pyrimidin (CAS-Nr. 4197-25-5) (Solvent Black 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1266. 3(oder 5)-[[4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfonato-2-naphthyl)azo]-1-naphthyl]azo]salizylsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1267. 2-Naphthalinsulfonsäure, 7-(Benzoylamino)-4-hydroxy-3-[[4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1268. (μ-((7,7'-Iminobis(4-hydroxy-3-((2-hydroxy-5-(N-methylsulfamoyl)phenyl)azo)naphthalin-2-sulfonato)) (6-)))dicuprat(2-) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1269. 3-[[4-(Acetylamino)phenyl]azo]-4-hydroxy-7-[[[5-hydroxy-6-(phenylazo)-7-sulfo-2-naphthyl]amino]carbonyl]amino]-2-naphthalinsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1270. 2-Naphthalinsulfonsäure, 7,7'-(Carbonyldiimino)bis(4-hydroxy-3-[[2-sulfo-4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, (CAS-Nr. 25188-41-4) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1271. Ethanamin, N-(4-[Bis[4-(diethylamino)phenyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1272. 3H-Indol, 2-[[[4-Methoxyphenyl)methylhydrazono]methyl]-1,3,3-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1273. 3H-Indol, 2-(2-((2,4-Dimethoxyphenyl)amino)ethenyl)-1,3,3-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1274. Nigrosin, spirituslöslich (CAS-Nr. 11099-03-9) (Solvent Black 5), bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1275. Phenoxazin-5-ium, 3,7-Bis(diethylamino)-, (CAS-Nr. 47367-75-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1276. Benzo[a]phenoxazin-7-ium, 9-(Dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1277. 6-Amino-2-(2,4-dimethylphenyl)-1H-benz[de]isochinolin-1,3(2H)-dion (CAS-Nr. 2478-20-8) (Solvent Yellow 44) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1278. 1-Amino-4-[[4-[(dimethylamino)methyl]phenyl]amino]anthrachinon (CAS-Nr. 12217-43-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1279. Laccaic Acid (C.I. Natural Red 25) (CAS-Nr. 60687-93-6) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1280. Benzolsulfonsäure, 5-[(2,4-Dinitrophenyl)amino]-2-(phenylamino)-, (CAS-Nr. 15347-52-1) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1281. 4-[[4-Nitrophenyl]azo]anilin (CAS-Nr. 730-40-5) (Disperse Orange 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1282. 4-Nitro-m-phenylenediamine (CAS-Nr. 5131-58-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1283. 1-Amino-4-(methylamino)-9,10-anthracendion (CAS-Nr. 1220-94-6) (Disperse Violet 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1284. N-Methyl-3-nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 2973-21-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1285. N1-(2-Hydroxyethyl)-4-nitro-o-phenylendiamin (CAS-Nr. 56932-44-6) (HC Yellow No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1286. N1-(Tris(hydroxymethyl)methyl-4-nitro-1,2-phenylendiamin (CAS-Nr. 56932-45-7) (HC Yellow No. 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1287. 2-Nitro-N-hydroxyethyl-p-anisidin (CAS-Nr. 57524-53-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1288. N,N'-Dimethyl-N-hydroxyethyl-3-nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 10228-03-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1289. 3-(N-Methyl-N-(4-methylamino-3-nitrophenyl)amino)propan-1,2-diol (CAS-Nr. 93633-79-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

1290. 4-Ethylamino-3-nitrobenzoesäure (CAS-Nr. 2788-74-1) (N-Ethyl-3-Nitro PABA) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1291. (8-[(4-Amino-2-nitrophenyl)azo]-7-hydroxy-2-naphthyl)trimethylammonium und seine Salze, außer Basic Red 118 (CAS-Nr. 71134-97-9) als Verunreinigung in Basic Brown 17, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1292. 5-[(4-(Dimethylamino)phenyl)azo]-1,4-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1293. m-Phenylendiamin, 4-(Phenylazo)-, (CAS-Nr. 495-54-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1294. 1,3-Benzoldiamin, 4-Methyl-6-(phenylazo)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1295. 2,7-Naphthalindisulfonsäure, 5-(Acetylamino)-4-hydroxy-3-[(2-methylphenyl)azo]-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1296. 4,4'-[(4-Methyl-1,3-phenylen)bis(azo)]bis[6-methyl-1,3-benzoldiamin] (CAS-Nr. 4482-25-1) (Basic Brown 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1297. Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-2-methylphenyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1298. Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-1-naphthyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1299. Ethanamin, N-[4-[(4-(Diethylamino)phenyl)phenylmethylene]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1300. 9,10-Anthracendion, 1-[(2-Hydroxyethyl)amino]-4-(methylamino)-, (CAS-Nr. 86722-66-9) und seine Derivate und Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1301. 1,4-Diamino-2-methoxy-9,10-anthracendion (CAS-Nr. 2872-48-2) (Disperse Red 11) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1302. 1,4-Dihydroxy-5,8-bis[(2-hydroxyethyl)amino]anthrachinon (CAS-Nr. 3179-90-6) (Disperse Blue 7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1303. 1-[(3-Aminopropyl)amino]-4-(methylamino)anthrachinon und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1304. N-[6-[(2-Chlor-4-hydroxyphenyl)imino]-4-methoxy-3-oxo-1,4-cyclohexadien-1-yl]acetamid (CAS-Nr. 66612-11-1) (HC Yellow No. 8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1305. [6-[[3-Chlor-4-(methylamino)phenyl]imino]-4-methyl-3-oxocyclohexa-1,4-dien-1-yl]harnstoff (CAS-Nr. 56330-88-2) (HC Red No. 9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1306. Phenothiazin-5-ium, 3,7-Bis(dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1307. 4,6-Bis(2-hydroxyethoxy)-m-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1308. 5-Amino-2,6-dimethoxy-3-hydroxypyridine (CAS-Nr. 104333-03-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1309. 4,4'-Diaminodiphenylamine (CAS-Nr. 537-65-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1310. 4-Diethylamino-o-toluidin (CAS-Nr. 148-71-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1311. N,N-Diethyl-p-phenylendiamin (CAS-Nr. 93-05-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1312. N,N-Dimethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 99-98-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1313. Toluene-3,4-diamine (CAS-Nr. 496-72-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1314. 2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1315. 6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1316. Hydroxyethylaminomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 110952-46-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1317. 2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1318. 2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

1319. 2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1320. Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1321. 6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1322. Phenazin, 3,7-Diamino-2,8-dimethyl-5-phenyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1323. 3-Hydroxy-4-[(2-hydroxynaphthyl)azo]-7-nitronaphthalin-1-sulfonsäure (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1324. 3-[(2-Nitro-4-(trifluormethyl)phenyl)amino]propan-1,2-diol (CAS-Nr. 104333-00-8) (HC Yellow No. 6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1325. 2-[(4-Chlor-2-nitrophenyl)amino]ethanol (CAS-Nr. 59320-13-7) (HC Yellow No. 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1326. 3-[[4-[(2-Hydroxyethyl)methylamino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1327. 3-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol (CAS-Nr. 114087-41-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1328. Ethanamin, N-[4-[[4-(diethylamino)phenyl][4-(ethylamino)-1-naphthyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Teil A wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Spalte b wie folgt gefasst:
- „p-Phenylendiamin, seine N-substituierten Derivate und seine Salze; N-substituierte Derivate von o-Phenylendiamin (x), ausgenommen die in dieser Anlage an anderer Stelle und die in Anlage 1 Teil A unter den Nummern 1309, 1311 und 1312 aufgelisteten Derivate“.
- bb) In Nummer 9 wird die Spalte b wie folgt gefasst:
- „o,m,p-Toluylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze (x), mit Ausnahme der Stoffe unter den Nummern 364, 1310 und 1313 in Anlage 1 Teil A“.
- b) In Teil C werden die Nummern 1, 2, 8, 13, 15, 30, 41, 43, 45, 46, 51, 52, 53 und 54 aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Kosmetik-Verordnung

In Anlage 2 Teil A der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden in den Nummern 26 bis 43, 47 und 56 jeweils in Spalte f angefügt:

„Für Zahnpasten mit einem Fluoridgehalt von 0,1 bis 0,15 %, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben:

„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschluckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“ “

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 18. Juni 2008 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 19. März 2009 in Kraft.

Bonn, den 12. März 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
27. 2. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe 810-1-56-5	891	(38	7. 3. 2008)	8. 3. 2008
19. 2. 2008	Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Schwerin-Parchim) 96-1-2-157	910	(39	11. 3. 2008)	13. 3. 2008

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
25. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 169/2008 der Kommission zum Ausschluss der ICES-Untergebiete 27 und 28.2 von bestimmten Fischereiaufwandsbeschränkungen und Erfassungsverpflichtungen 2008 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen	L 51/3	26. 2. 2008
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 711/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 2006)	L 51/26	26. 2. 2008
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 838/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 154 vom 8. 6. 2006)	L 51/26	26. 2. 2008
25. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 171/2008 des Rates zur Aufrechterhaltung der Verordnung (EG) Nr. 71/97 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China	L 55/1	28. 2. 2008
25. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland	L 55/6	28. 2. 2008
27. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 174/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/2007 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland	L 55/23	28. 2. 2008
28. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 179/2008 der Kommission zur Ermöglichung der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 56/3	29. 2. 2008
28. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission über das Gemeinschaftsreferenzlaboratorium für Krankheiten von Equiden mit Ausnahme der Pferdepest und zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 56/4	29. 2. 2008
28. 2. 2008 Verordnung (EG) Nr. 181/2008 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾	L 56/8	29. 2. 2008

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 182/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1146/2007 vom 2. Oktober 2007 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2008 zu verbuchen sind	L 56/13	29. 2. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 101/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 2008)	L 56/65	29. 2. 2008
18. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 189/2008 des Rates über die Prüfung des Schengen-Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	L 57/1	1. 3. 2008
29. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 192/2008 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 989/2007 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Barèges-Gavarnie (g.U.) – Hořické trubičky (g.g.A.))	L 57/11	1. 3. 2008
29. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 193/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den ICES-Gebieten VIIIc, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 57/12	1. 3. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 729/2007 des Rates vom 25. Juni 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 2007)	L 57/38	1. 3. 2008
29. 1. 2008	Verordnung (EG) Nr. 149/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anhänge II, III und IV mit Rückstandshöchstgehalten für die unter Anhang I der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse ⁽¹⁾	L 58/1	1. 3. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 195/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 59/1	4. 3. 2008
3. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 197/2008 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Queijo Serra da Estrela (g.U.))	L 59/8	4. 3. 2008
3. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 198/2008 der Kommission zur zweiundneunzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 59/10	4. 3. 2008
25. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik	L 60/1	5. 3. 2008
4. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 202/2008 der Kommission vom 4. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Anzahl und Bezeichnung der Wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾	L 60/17	5. 3. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 203/2008 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Gamithromycin ⁽¹⁾	L 60/18	5. 3. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 176/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgrund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union	L 61/1	5. 3. 2008
20. 2. 2008	Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates	L 61/6	5. 3. 2008
5. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 207/2008 der Kommission zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2009 zum Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾	L 62/4	6. 3. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			